

**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde  
**Band:** 28 (1929)

**Artikel:** Die Reform der Kirchenverfassung auf dem Konzil zu Basel  
**Kapitel:** Annatendekret und Entschädigungsfrage  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-114146>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

konnten nicht einig werden. So gibt man schließlich das Dekret heraus mit einem bloß vorläufigen Anhang über die Vorrechte der Graduierten und überläßt weitere Entscheidungen in dieser Frage den Beratungen der einzelnen Nationen.

Dieselbe Frage also, die die Beratungen endlos hinausgezogen hatte, die seit Herbst 1436 das einzige Hindernis für die Erledigung des Dekrets war, konnte noch 1438 nicht endgültig entschieden werden. Kein Wunder: hatten doch die Gelehrten Ansprüche geltend gemacht, die den Widerstand der Ordinarien herausfordern mußten, wenn sie sich nicht bei der Verfügung über ihre Benefizien völlig die Hände binden lassen wollten.

## 2. Kapitel. *Annatendekret und Entschädigungsfrage.*

### I. Konstanz.

Mit gutem Grunde hatten die Päpste des 14. Jahrhunderts allmählich fast die gesamte Besetzung der Kirchenstellen in ihre Hand genommen. Waren doch die früheren Einnahmen der Kurie aus dem Kirchenstaat, den Lehenszinsen Englands und anderer Reiche im Laufe der Zeit illusorisch geworden. Wollte man nicht auf jede großzügige Politik verzichten, so galt es, neue Einnahmequellen zu schaffen. Dazu aber sollte die nach Lehensrecht gehandhabte Verleihung der Benefizien dienen; Annaten und Servitien, die Abgaben für die Belehnung mit niederen bzw. höheren Kirchenstellen aus den Einkünften des ersten Jahres, sollten der Kurie die nötigen Geldmittel zuführen. Der Fiskalismus und Zentralismus der Kurie hingen aufs engste zusammen.

Auf der anderen Seite ist es ebenso natürlich, daß sich die Kritik an dem herrschenden System, einmal erwacht, mit gleicher Schärfe gegen das fiskalische wie gegen das zentralistische Regiment der Päpste richten mußte. Man kannte den Zusammenhang zwischen diesen beiden Dingen recht gut. Diese Art — so meinen die *Squalores curiae Romanae* — durch Annaten, Servitien usw. die Einkünfte der Benefizien einzuziehen, hätten weder die Kirchenväter noch das alte Recht gekannt; es sei vielmehr eine Erfindung, die der Usur-

pation der Benefizienverleihung gefolgt sei <sup>214</sup>). Die Zahlung aber dieser Abgaben gilt nach demselben Traktat schlechtweg als Simonie: Der Papst und alle, die solche Geschäfte betreiben, alle Beamten der Kurie, welche bei einer derartigen Verleihung der Benefizien Dienste leisten, befinden sich im Zustand der Verdammnis <sup>215</sup>).

Angesichts einer solchen Erbitterung gegen das bestehende Abgabensystem ist es begreiflich, daß man sehr bald an seine Reform heranging. Schon das Konzil von Pisa hatte sich mit dieser Aufgabe beschäftigt: der neu gewählte Papst, Alexander V., mußte in der 22. Session (27. Juli 1409) auf alle rückständigen Servitien bis zur Zeit seiner Wahl verzichten <sup>216</sup>).

Weiter kam man nicht. Bald darauf (7. August 1409) wurde das Konzil geschlossen, und die Reformliteratur konnte nach wie vor das Unwesen der Annaten brandmarken und nach Abhilfe rufen. Das tat sie denn auch in reichem Maße. Um nur ein Beispiel herauszugreifen: die „capita agendorum“, eine der Denkschriften des Konstanzer Konzils, fordern kurzweg Abschaffung sämtlicher Annaten. Denn Kirchen und Klöster würden durch diese Abgaben zerstört, sie bedeuten eine Gefahr für das Heil der Seelen <sup>217</sup>).

Die Franzosen zeigen sich auch in dieser Frage als die radikalsten Gegner der Kurie. Im November 1415 stellt diese Nation einen Antrag, wonach alle Annaten, Servitien und was damit zusammenhängt für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft abzuschaffen seien <sup>218</sup>).

Sehr bescheiden sieht das Ergebnis der Konstanzer Beratungen in der Annatenfrage aus, wenn man es mit solchen Forderungen vergleicht.

<sup>214</sup>) Squalores curiae Romanae, Fasciculus II 601.

<sup>215</sup>) l. c. 591. Ebenso Speculum aureum, l. c. 94.

<sup>216</sup>) v. d. Hardt II 156.

<sup>217</sup>) v. d. Hardt I 518.

<sup>218</sup>) 2. November 1415, Beschluß der französischen Nation, quod dictae vacantiae et servitia communia et alia inde secuta, tanquam indebita tollantur tam de praeterito quam de praesenti et futuro temporibus. Bourgeois du Chastenet, Nouvelle histoire du concile de Constance (1718) S. 427. Es werden Gesandte bestimmt „ad eundem ad alias Nationes ut velint concurrere cum dicta Natione Gallicana super conclusione vacanciarum“... ibid. S. 435.

Das deutsche Konkordat von 1418 bestimmt als abgabepflichtig alle Kathedralkirchen und Männerklöster, sowie die kirchlichen Ämter, die an der Kurie bestätigt oder verliehen werden. Sie zahlen die Servitien und Annaten nach der Taxe der Kurie, die, wenn nötig, ermäßigt werden solle. Der Zahlungsmodus ist für die Servitien nach Verlauf des ersten und zweiten Jahres je eine Hälfte, für die Annaten der ganze Betrag im Laufe des ersten Jahres. Befreit von diesen Abgaben bleiben die Nonnenklöster und die Benefizien mit unter 24 fl. Wert. Bei zwei- und mehrmaliger Vakanz in einem Jahr sollen Annaten und Servitien nur einmal bezahlt werden<sup>219</sup>).

Von einer Beseitigung der verhaßten Abgaben also ist keine Rede. Man begnügt sich damit, festzustellen, wer zu bezahlen habe und wie dies geschehen soll. Somit könnte man von dem Sieg einer gemäßigteren Richtung reden, wenn das deutsche Konkordat nicht noch eine wichtige Klausel enthielte:

Nur auf fünf Jahre vom Ende des Konzils ab gerechnet, sollen die vorgeschlagenen Bestimmungen gelten und nur dann, wenn das „Patrimonium Petri“ in dieser Zeit nicht wiederhergestellt werden sollte.

Etwas mehr erreichten die Franzosen: Martin V. verspricht, sich für die nächsten fünf Jahre — auch die französische Nation hat das Provisorium durchgesetzt — in Anbetracht der elenden Lage Frankreichs mit den halben Servitien zu begnügen, zahlbar in zwei Raten nach je acht Monaten. Auch die Annaten sollen nach einer gemäßigten Taxe eingezogen werden, in zwei Raten von je sechs Monaten. Die Benefizien mit unter 24 fl. Wert bleiben — wie im deutschen Konkordat — von den Annaten frei<sup>220</sup>).

Doch was bedeuten all diese Errungenschaften im Vergleich zu den Wünschen, mit denen man zum Konzil gekommen war! Ein vollständiges Aufhören aller Abgaben an die Kurie für Verleihung von Benefizien hatte man gewünscht; nicht viel mehr als eine weniger beschwerliche Art der bisherigen Steuerzahlungen hatte man erreicht. Die Annaten

<sup>219</sup>) v. d. Hardt I 1062 ff.

<sup>220</sup>) v. d. Hardt IV 1572 ff.

mußten so die brennendste Frage einer künftigen Kirchenreform bleiben.

Was aber waren die Ursachen dieses völligen Scheiterns der ursprünglichen Absichten? Ein Grund ist die Uneinigkeit der Nationen in dieser Frage. Als sich die Franzosen Ende 1415 mit ihrem Antrag auf Beseitigung aller Annaten und Servitien an die übrigen Nationen um Zustimmung wandten, hatten sie eine volle Enttäuschung erlebt. Die Italiener erklärten, in dieser Sache entgegengesetzter Meinung zu sein, Deutsche und Engländer, über die Materie noch nicht beraten zu haben<sup>221</sup>). Das ist für die Italiener und Engländer leicht zu begreifen. In den meisten italienischen Staaten, sowohl wie in England ist der Klerus durch die staatliche Gesetzgebung gegen den römischen Steuerdruck geschützt, diese beiden Nationen haben also keine Veranlassung, an den bestehenden Zuständen etwas zu ändern<sup>222</sup>).

Bei den Deutschen aber lagen die Dinge doch anders: der deutsche Klerus hatte wie der französische unter Annaten und Servitien zu leiden. Was also bewog diese Nation, sich nicht sofort den französischen Forderungen anzuschließen?

Die Antwort kann man aus den deutschen Vorschlägen vom Januar 1418 entnehmen. Nur auf fünf Jahre, so hatte es dort geheißt, sollen dem Papst noch Annaten und Servitien gezahlt werden, und nur dann, wenn der Kirchenstaat in dieser Zeit nicht wiederhergestellt werden sollte.

Wir ergänzen: wird also der Kirchenstaat wiederhergestellt, so hören ohne weiteres alle Annatenzahlungen auf. Dann muß sich der Papst für den Ausfall der Annaten durch die Einnahmen aus dem Kirchenstaat entschädigen. Und nun ist leicht zu erraten, warum das Ergebnis in der Annatenfrage so kläglich ausfiel: der Kirchenstaat befand sich damals im Zustand völliger Verwahrlosung. Einnahmen von dieser Seite waren für die Kurie in der nächsten Zeit nicht zu erhoffen. Solange diese Einnahme aber verschlossen blieb, war eine hinreichende Entschädigung nicht zu finden, und so wäre eine Abschaffung der Annaten fürs erste einfach undurchführbar

<sup>221</sup>) Bourgeois du Chastenet 436.

<sup>222</sup>) Daher fehlt auch im englischen Konkordat jede Erwähnung der Annatenfrage.

gewesen<sup>223</sup>). So muß man sich wohl oder übel damit abfinden, dem Papst vorläufig weitere Steuerzahlungen zu bewilligen.

Die Unmöglichkeit also, eine geeignete Entschädigung zu finden, hat in Konstanz ebensosehr wie die nationalen Gegensätze die hochgespannten Absichten in der Annatenfrage zum Scheitern gebracht.

## II. Siena.

Fünf Jahre später, als das Konzil von Siena zusammentrat, hatte sich die Lage wesentlich verändert. Der klugen Politik Martins V. war es gelungen, die päpstliche Herrschaft und ruhige Verhältnisse im Kirchenstaat wiederherzustellen<sup>224</sup>). Damit ist der Kurie eine alte, lange Zeit versiegte Einnahmequelle wieder eröffnet. Mochte man sich nun auch darüber klar sein, daß diese Einnahme allein für den Unterhalt von Papst und Kardinälen nicht ausreichen würde, so blieb doch eines sicher: die Frage der Abschaffung der Annaten war jetzt wenigstens diskutabel geworden. Forderte man jetzt diese Abschaffung, so konnte man sich anders als in Konstanz gegen den Vorwurf verteidigen, den finanziellen Ruin der Kurie herbeizuführen. Man brauchte nicht mehr zu befürchten, daß selbst Gegner der Annaten, wie die Deutschen, Beratungen über diesen Punkt einfach zurückstellen würden.

Wiederum waren es die Franzosen, die das Thema der Annaten zur Sprache brachten. Ihre Anträge von Ende 1423 forderten die Wiederherstellung der Rechte und Freiheiten jeder Nation, d. h. die Abschaffung aller Annaten und Servitien<sup>225</sup>). Neu gegenüber Konstanz war diesmal, daß man auch auf die Entschädigungsfrage eingehen konnte. Die Einkünfte des Kirchenstaates sollen gemäß einer Konstitution

<sup>223</sup>) Selbst bei den Franzosen war diese Einsicht vorhanden, wie die zahlreichen Proteste gegen den radikalen Beschluß dieser Nation vom 2. November 1415 zeigen, Bourgeois 427 ff. Besonders deutlich l. c. 433: *stantibus rebus prout sunt, non possit (sc. papa) commode sustentare sine hujusmodi vacanciis, nisi aliunde sibi provideretur; attento praesertim, quod . . . patrimonium ecclesiae totaliter est collapsum et Camera apostolica funditus exinanita . . .* Ebenso l. c. 438.

<sup>224</sup>) Vergl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom i. M. A., VII 10 ff.

<sup>225</sup>) M C I 32/33.

Nikolaus IV. zwischen Papst und Kardinalkolleg geteilt werden<sup>226</sup>). Die Kardinäle wenigstens hielt man damit für ausreichend entschädigt.

Es wurde schon erzählt, wie das vorschnelle Ende des Konzils die Absichten der Franzosen zum Scheitern brachte, wie sich diese Nation damit begnügen mußte, ihren Standpunkt in einem praktisch wertlosen Protest zu wahren<sup>227</sup>). Das Konzil von Siena ist auch in der Frage der Annaten völlig ergebnislos geblieben.

### III. Basel.

#### A. Bis zum 9. Juni 1435.

Aber den revolutionären Tendenzen gegenüber hielt es die Kurie jetzt selbst für angebracht, an eine Reform der am meisten bekämpften Mißstände heranzugehen. Der Entwurf, den eine Kardinalskommission auf Geheiß Martins V. kurz vor Beginn des Konzils ausarbeitete, beschäftigt sich auch mit der Frage der Vakanzabgaben.

Zunächst soll dafür gesorgt werden, daß die Art der Zahlung dieser Abgaben weniger beschwerlich sei. Für Servitien soll der in Konstanz festgesetzte zweijährige Termin eingehalten werden<sup>228</sup>); Annaten sollen nicht mehr vor erlangtem Besitz des verliehenen Benefiziums, sondern erst im Jahre darauf gezahlt werden müssen<sup>229</sup>). Auch in Italien sollen, wie bei den übrigen Nationen, die Benefizien mit unter 24 fl. Wert annatenfrei sein<sup>230</sup>). Für Konsekration und Verleihung des Palliums sollen in Zukunft nur noch die Materialunkosten ersetzt, nichts weiter gefordert werden dürfen<sup>231</sup>). Daneben wird eine Reihe von Einzelmaßnahmen gegen Simonie bei der Verleihung von Benefizien an der Kurie vorgeschlagen<sup>232</sup>).

<sup>226</sup>) M C I 34. Gemeint ist die Konstitution Nikolaus IV. vom Jahre 1289, vergl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte, S. 214.

<sup>227</sup>) Vergl. o. S. 152 f.

<sup>228</sup>) C B I 173 (21).

<sup>229</sup>) C B I 175 (a). Dasselbe Thema, Linderung in der Bezahlung der Vakanzabgaben, berühren die Punkte (b), (c), (e).

<sup>230</sup>) C B I 175 (f). Dazu I. c. 176 (g), 180 (44).

<sup>231</sup>) C B I 168 (13).

<sup>232</sup>) C B I 169.

Mit einer Reihe von kleinen Mitteln also will man die wachsende Unzufriedenheit besänftigen<sup>233</sup>). Nur die Mißbräuche bei der Erhebung der Annaten sind abzustellen, an den Vakanzabgaben selbst soll im großen ganzen nichts geändert werden.

Doch die reformbedachten Kardinäle scheinen an den Erfolg dieser Mittel selbst nicht recht geglaubt zu haben. So wagen sie, im Widerspruch zu allem bisher Bemerkten, eine Reihe anderer Vorschläge:

Wenn eine andere Art gefunden werden könnte, den Unterhalt des Papstes und der Kardinäle zu bestreiten, so wäre es doch angebracht, von der Eintreibung der Vakanzabgaben ganz abzusehen; denn durch sie werde Ärgernis in der Kirche erregt; vieles habe man darüber schon in Konstanz gehört, und, falls man nicht Abhilfe schaffe, so werde man vielleicht noch Ärgeres hören müssen. Als Entschädigung freilich für den Ausfall der Annaten weiß man vorläufig nur vorzuschlagen: die Einkünfte des Kirchenstaates, die nicht mehr entfremdet und gemäß der Konstitution Nikolaus IV. zwischen Papst und Kardinälen geteilt werden sollen. Dann würden sich die Kardinäle mit Eifer der Pflege dieser Einnahmequellen widmen, erhöhte Einkünfte wären die Folge, und so könne das Kollegium daraus wenigstens einen großen Teil seines Unterhaltes bestreiten<sup>234</sup>).

Es ist deutlich genug: in Anbetracht der wachsenden Unzufriedenheit fängt man an zu erwägen, ob es nicht doch besser wäre, auf die verhaßten Abgaben ganz zu verzichten, obwohl man als Ersatz nur dürftige Dinge vorzuschlagen weiß.

Schon vor dem Konzil von Siena hatten sich die mit der Reformfrage beauftragten Kardinäle mit diesen Vorschlägen hervorgetraut; Martin V. hatte sie zurückgewiesen<sup>235</sup>). Sieben Jahre später bringt die neue Reformkommission trotzdem dieselben Gedanken in ganz ähnlicher Form. So groß also war an der Kurie schon die Unsicherheit gegenüber der nahenden

<sup>233</sup>) Zu solchen Mitteln sind weiter zu rechnen: C B I 172/73 (20), 175 (d), 170 (15 u. 16).

<sup>234</sup>) C B I 174. Vergl. 173 (22, 23). Letzteres die Fassung von 1423.

<sup>235</sup>) Vermerk R (ejectum) nach (22) C B I 173.

Revolution geworden, daß sie wiederholt eine Aufgabe ihrer wichtigsten Einnahmequellen in Erwägung zieht, nur um die erregten Gemüter zu besänftigen.

Bald genug sollte es sich zeigen, wie begründet die Besorgnisse gewesen waren.

Im Jahre 1432, als sich das Konzil von Basel noch in seinen Anfängen befand, handelt es sich einmal darum, einen Thesaurar zu bestimmen, der für die finanziellen Bedürfnisse der Synode zu sorgen hat. Am 8. August wird die Vollmacht, die man ihm mitgeben will, in der Generalkongregation verlesen. In dieser Vollmacht ist unter anderem die Rede davon, daß der Schatzmeister das Recht habe, Annaten einzustreichen. Da erhebt sich der Abt von Citeaux, um im Namen seines Ordens zu protestieren. Er erklärt unter Berufung auf Konstanz und Siena, daß er nicht die Absicht habe, jemals etwas an Annaten zu bezahlen. Sofort schließen sich andere dem Protest an: die Prokuratoren des Cluniacenser- und Praemonstratenserordens, die Bischöfe von Perigueux und Albenga, der Abt von Compiègne, Nicolaus Amici im Namen des Bischofs von Meaux und eines Abts von Paris, die Offiziale von Paris und Passau im Namen ihrer Bischöfe. Ausdrücklich erklären sie ihre Bereitwilligkeit, zum Unterhalt des Konzils beizutragen, aber unter dem Namen Annaten will keiner zahlen<sup>236</sup>). Und diese Kundgebungen wiederholen sich mehrfach in der folgenden Zeit<sup>237</sup>). Beachtenswert aber ist vor allem eins: mit Ausnahme des Bischofs von Albenga sind die Protestierenden sämtlich Franzosen und Deutsche. Bei diesen also sind in Basel vor allem die Gegner der Annaten zu finden. Das Konzil sieht sich schließlich genötigt, in der Vollmacht des Thesaurars auf eine ausdrückliche Erwähnung der Annaten zu verzichten, „damit die Synode nicht die Erhebung dieser Abgaben zu billigen scheine“<sup>238</sup>). Die Stimmung der Mehrheit des Konzils war also schon damals annatenfeindlich.

So ist es nicht zu verwundern, daß man diese Reformfrage sehr bald in Angriff nahm. Schon Dezember 1432 be-

<sup>236</sup>) M C II 220, C B II 188/89.

<sup>237</sup>) Am 10. August 1432, C B II 191; am 23. August 1432, C B II 203.

<sup>238</sup>) M C II 221, C B II 274, 276.

gegnet in den Protokollen ein Antrag über die Annaten<sup>239</sup>). Und daß dieser Antrag des Hintergrundes nicht entbehrte, daß man vielmehr damals unsere Frage eingehend diskutierte, das beweist eine Denkschrift des Bischofs von Cadix, die ungefähr aus derselben Zeit stammt<sup>240</sup>).

Der spanische Bischof setzt sich hier aufs lebhafteste einer Schwächung der päpstlichen Exekutive entgegen. Im Zusammenhang damit kommt er auf den Plan der Abschaffung der Annaten zu sprechen:

Groß seien die finanziellen Bedürfnisse der Kurie, wenn sie die Anforderungen erfüllen wolle, die die allgemeine Kirche an sie stelle: die Verteidigung der Kirche gegen die Ungläubigen, des Patrimoniums Petri gegen Tyrannen, die Absendung von Nuntien und Legaten in alle Teile der Christenheit, das Auftreten mit gebührender Pracht und die Sorge für die Armen. Deshalb müsse die allgemeine Kirche für die notwendigen Auslagen des Papstes aufkommen. Das sei bisher durch die Annaten geschehen. Ungerecht also und unvernünftig wäre es, wollte man diese Abgaben gänzlich abschaffen, nur eine Reihe von Mißbräuchen seien zu beseitigen, die bei ihrer Erhebung eingerissen seien<sup>241</sup>).

Die Gegenpartei also, so müssen wir schließen, fordert damals eine völlige Aufhebung der Annaten. Gegen Einwände aber, wie sie der Bischof von Cadix eben vorgetragen hatte, konnte sie — im Gegensatz zu Konstanz — vorschützen: der Papst hat ja die Einkünfte des Kirchenstaates. Daß sie dies tatsächlich getan hat, muß man folgern, wenn man den spanischen Bischof weiter ausführen hört: Wegen der Einkünfte des Kirchenstaates solle man nicht so viel Aufhebens machen, denn viele Jahre hindurch würden die Kosten für die Verteidigung und Erhaltung des Kirchenstaats ebenso viel ausmachen wie seine Einkünfte<sup>242</sup>).

Auf demselben Standpunkt — Beibehaltung der Annaten und bloß Abstellung einer Reihe von Mißbräuchen (vor allem

<sup>239</sup>) Am 13. Dezember, C B II 294.

<sup>240</sup>) Abgedruckt bei Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils, S. 283 ff. unter falschem Datum, vergl. C B I 111.

<sup>241</sup>) Finke, Forschungen und Quellen, 285 f.

<sup>242</sup>) l. c. 287.

bez. Zahlungsmodus) — steht die Denkschrift eines anderen Spaniers, des Bischofs von Cuenca <sup>243</sup>), und die eines Mailänder Juristen <sup>244</sup>).

Spanier und Italiener also wollen von einer Abschaffung der Annaten nichts wissen. Es ist nicht schwer, das zu begreifen. Gehören sie doch mit den Engländern zu den Nationen, die unter den bisherigen Vakanzabgaben wenig oder gar nicht zu leiden haben. Werden aber die Annaten abgeschafft, so können sie nur schlechter wegkommen, denn dann besteht die Gefahr einer Entschädigung für den Papst, die, der allgemeinen Kirche aufgelegt, auch sie treffen würde. So verstehen wir die Befürchtung des Bischofs von Cadix, daß, im Falle der Aufhebung der bisherigen Steuern, dem Klerus an ihrer Stelle Abgaben auferlegt würden, die mehr Schaden anrichten könnten, als die bisherigen. Überlegen wir uns, so ruft er warnend aus, ob wir nicht bei einer völligen Beseitigung der Annaten in ein schlimmeres und größeres Übel fallen würden <sup>245</sup>).

Ende 1432 war also die Diskussion über die Annatenfrage in vollem Gange; sie sollte nicht mehr einschlafen. Kurze Zeit darauf, Februar 1433, reicht die deutsche Nation beim 24er-Ausschuß ihre Reformanträge ein. Ein Punkt dieser Anträge beschäftigt sich auch mit der Annatenfrage, und, da man es offenbar recht eilig hatte, so wird gleichzeitig die Fassung eines entsprechenden Dekrets beantragt <sup>246</sup>).

Mit den schärfsten Ausdrücken geißeln hier die Deutschen das bisherige Abgabensystem. Es sei gegen Vernunft und

<sup>243</sup>) Cod. Cus. 168 fol. 99 a—100 b . . . quod provideatur illis (sc. summo pontifici et cardinalibus) de annatis ex concessu et ad tempus et quod beneficia taxentur ad mediam taxam ut antea erant taxata iuxta decretum Constantiense (fol. 99 a). Weiter unten: . . . quod annate, tempore quo fuerint permissae levare, quod solvantur primo et secundo annis in partibus beneficiorum collectoribus apostolice sedis pacifice habita possessione (fol. 99 b).

<sup>244</sup>) Franciscus de Cruce, doctor decr. et legum und primicerius in Mailand (vergl. M C II 79), wünscht in seinem Reformgutachten, Cod. Cus. 168 fol. 153 b, die Beseitigung einer Reihe von Mißbräuchen und schließt seine Erwägungen über diesen Punkt mit dem Satz: Reformatis istis abusibus de quibus ita ex arrupto memoriam habui non posset alius modus convenientior et communior reperiri meo iudicio quam quod annate remanerent.

<sup>245</sup>) Finke, Forschungen und Quellen, 287.

<sup>246</sup>) C B I 195 f (3), 201 (13).

Gerechtigkeit, wenn der Arbeitende Hunger leide, ein anderer aber von seiner Arbeit sich sättige; wer nicht arbeite, der solle auch nicht essen. Unter Mißachtung dieser Dinge hätten die Päpste Kirchen und Klöster mit mannigfachen Abgaben unmenschlich beschwert. Dadurch seien den Kirchen und Klöstern bewegliches und unbewegliches Gut, ja, selbst zu heiligen Zwecken bestimmte Kelche, Kreuze, kostbare Vasen und anderes entfremdet worden, der Gottesdienst in Verfall geraten. Darum bestimme die Synode, daß in Zukunft weder Servitien, Annaten, Palliengelder noch sonst irgendwelche Abgaben bei Gelegenheit der Besetzung einer Kirchenstelle dem Papst oder seinem Kollektoren gezahlt werden dürften. Vielmehr habe der Papst über die Kirchenstellen, deren Besetzung ihm zustehe, unentgeltlich zu verfügen. Auch werden alle Schulden, die aus Anlaß dieser Abgaben entstanden und noch nicht bezahlt seien, für null und nichtig erklärt.

So die beantragte Fassung des Dekrets. Nun wird zwar an anderem Orte ausdrücklich bemerkt, daß die Entschädigungsfrage vor dieser gänzlichen Aufhebung der Annaten erledigt werden müsse<sup>247</sup>). Aber auffallend ist die Unbestimmtheit, mit der man von dieser Entschädigung redet: Es sei vorgeschlagen worden, einige erfahrene Männer mit der Untersuchung der Frage zu betrauen, ob das Patrimonium Petri für den Unterhalt von Papst und Kardinälen ausreiche; sei dies nicht der Fall, so müssen die Reiche und Provinzen der Christenheit für ihren Unterhalt sorgen. Dann freilich müsse erst eine Reform des Kardinalkollegs hinsichtlich seiner nationalen Zusammensetzung vorgenommen werden<sup>248</sup>).

Am liebsten also würde man den Papst auf die Einkünfte aus dem Kirchenstaat beschränken. Ob diese ausreichen würden, diese Frage wagt man freilich nicht zu bejahen. Was man aber für den Fall der Verneinung vorschlägt, das klingt so unbestimmt und zurückhaltend, daß man die Verlegenheit der Antragsteller deutlich herausfühlt.

Nicht besser macht es der Bischof von Lübeck in seiner Denkschrift von 1433. Auch er fordert peremptorisch: An-

<sup>247</sup>) CB I 196: ita quod antequam tollantur vacancie, domino nostro pape et cardinalibus provideatur.

<sup>248</sup>) CB I 196 (4).

naten und Servitien sollen aufhören<sup>249</sup>). Die Einkünfte des Kirchenstaates hält er erst für ausreichend, wenn die vielen Entfremdungen einer langen Reihe vergangener Päpste rückgängig gemacht sind<sup>250</sup>). Womit aber in der Zwischenzeit Papst und Kardinäle entschädigt werden sollen, weiß er selbst nicht anzugeben, sondern meint nur lakonisch: Es muß dafür gesorgt werden, daß Papst und Kardinäle ihren Lebensunterhalt haben, bis die entfremdeten Güter der römischen Kirche zurückgewonnen sind<sup>251</sup>).

Merkwürdig, die Entschädigung der Kurie wollten die Deutschen doch vor *der* Abschaffung der Annaten erledigen! Und dabei legen sie ein fertiges Annatendekret vor, doch wohl in der Absicht, diese Angelegenheit möglichst bald zu Ende zu bringen; zur Entschädigungsfrage aber wissen sie nichts Greifbares vorzutragen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren: die Abschaffung der Annaten halten sie zunächst doch für das Wichtigste; die Entschädigungsfrage kommt erst in zweiter Linie. Wir werden uns diese Stellung der Deutschen zur Entschädigungsfrage für später zu merken haben.

In Konstanz hatte die deutsche Nation Beratungen über die Annatenfrage zunächst zurückgestellt, dann, in ihrem Konkordat, bis auf weiteres diese Steuern bewilligt. Jetzt, in Basel, sind die Deutschen ganz ins Lager der Franzosen übergegangen und fordern wie diese mit voller Entschiedenheit: Abschaffung aller Annaten. Die Stellung der Nationen zur Annatenfrage ist also jetzt dieselbe wie die zur Frage der Benefizienverleihung: Italiener, Spanier und Engländer *für*, Franzosen und Deutsche *gegen* die alten Vakanzabgaben. Franzosen und Deutsche aber besitzen numerisch die Überlegenheit, und so kann bei der Organisation des Konzils kein Zweifel darüber herrschen: das alte Finanzsystem der Kurie muß über kurz oder lang zu Fall kommen.

<sup>249</sup>) Cod. Cus. 168, fol. 204 a. Provideatur igitur ut servicia et annate hujusmodi cessent et tollantur.

<sup>250</sup>) l. c. fol. 203 b.

<sup>251</sup>) l. c. fol. 204 a: item provideatur quod dominus noster papa et domini cardinales habeant interim unde sustententur donec ablata bona ecclesie Romane recuperentur.

Zunächst freilich hatte es nicht den Anschein, als sollte man das Ziel so bald erreichen. Zwar die Anträge der deutschen Nation scheinen nicht im 24er-Ausschuß liegen geblieben zu sein. Am 30. März hat die Reformdeputation über die Annatenfrage beraten und schlägt — genau so wie die deutsche Nation es erwähnt hatte — die Bildung eines Sonderausschusses vor, der zu untersuchen habe, ob die Einkünfte des Kirchenstaates für Papst und Kardinäle ausreichen<sup>252</sup>). Auch setzen bald darauf lebhafte Beratungen über die Annaten ein. Ein Sonderausschuß wird gebildet<sup>253</sup>); die Deputationen selbst nehmen sich der Frage an<sup>254</sup>); ein greifbares Resultat haben diese Bemühungen nicht gehabt.

Auch die Entschädigungsfrage wird ventilert. Nach dem Bericht des Joh. v. Segovia einigte sich die Kommission schon damals, Mai 1433, auf den Modus, der sieben Jahre später dekretiert wurde. Da seien andere Schwierigkeiten dazu gekommen, und so sei dieser Antrag wie viele andere zurückgestellt worden<sup>255</sup>). Beratungen ohne Ergebnis, dieses Bild geben die Protokolle auch für die folgenden Monate<sup>256</sup>). Die Schwierigkeiten aber in der Entschädigungsfrage sind ein Haupthindernis für die Erledigung der Annatenmaterie, und so fordert man den Reformausschuß wiederholt auf, Vorschläge in dieser Frage zu machen, ein Dekret zu entwerfen<sup>257</sup>).

So weit war man Anfang Oktober 1433. Da verschwindet die Materie der Annaten aus den Beratungen, um einer andern Platz zu machen, der Simonie. Ein Zusammenhang dieser beiden Dinge ist von vornherein zu vermuten; wir werden also den Gang der Verhandlungen in dieser neuen Frage des näheren zu verfolgen haben.

Schon Februar 1433 war diese Frage in den Verhandlungen der Deputationen aufgetaucht, damals noch neben

<sup>252</sup>) C B II 377.

<sup>253</sup>) C B II 406, 407, 413.

<sup>254</sup>) C B II 402, 408.

<sup>255</sup>) M C II 359.

<sup>256</sup>) 6. Juni 1433: Abstimmung über die Frage der Annaten in der deputatio pro communibus. Fortsetzung auf die nächste Sitzung verschoben, C B II 423. 7. Juli 1433: weitere Vota zur Annatenfrage abgegeben: die Abstimmenden nehmen Bezug auf die Beratungsergebnisse ihrer Nationen, C B II 444. Also beraten auch die Nationen damals über die Frage der Annaten.

<sup>257</sup>) C B II 486, 490.

der Materie der Annaten herlaufend, und deutlich getrennt von ihr<sup>258</sup>). Nach längerem Schweigen melden die Protokolle plötzlich von der Fassung eines Dekrets „contra symoniacos“, die der deputatio pro communibus am 3. August vorgelegt wird<sup>259</sup>). Während des Monats August wird dann auch eifrig über die Simonie verhandelt; aber die Hussitenfrage stellt sich in den Weg und schiebt die Reformberatungen in den Hintergrund<sup>260</sup>). Dann erscheint die Frage der Simonie am 3. Oktober 1433 wieder in den Protokollen<sup>261</sup>), um von hier ab allein das Feld zu behaupten; von einer „materia annatarum“ ist für die folgende Zeit nicht mehr die Rede.

Die Beratungen über die vorgelegte Fassung werden mit großem Eifer betrieben<sup>262</sup>). Am 12. November kann schon die Rede davon sein, das Dekret zusammen mit dem über Provinzialkonzilien zu veröffentlichen<sup>263</sup>). Am 26. November 1433 wird das Dekret über Provinzialkonzilien publiziert, aber das Symoniedekret bleibt unerledigt. Der Grund: es hatten sich große Schwierigkeiten eingestellt, weil die Frage strittig war, ob die Gebräuche verschiedener Kirchen als Simonie anzusehen seien oder nicht<sup>264</sup>). Sofort machte man sich nach der Session vom 26. November wieder an die Arbeit und bestimmt einen Sonderausschuß für das Dekret<sup>265</sup>). Der Dezember verläuft in angestrenzter Tätigkeit<sup>266</sup>); aber am Ende

<sup>258</sup>) C B II 347: ... quod domini dignentur respondere, si aliquid deliberaverint in avisamentis ... datis ... circa reformationem, et praesertim ... de *vacantiis*, de concubinariis et de *symonia*. Eine Identifizierung der beiden Materien ist demnach für Februar 1433 unmöglich.

<sup>259</sup>) C B II 458.

<sup>260</sup>) M C II 415. Zu beachten ist, daß auch Joh. v. Segovia hier über Beratungen „de symonia“ redet, zum Mai 1433 dagegen „de annatis tollendis“ (M C 359).

<sup>261</sup>) C B II 493.

<sup>262</sup>) Vergl. C B II 493/494. Ein anonymer Antrag über das Simoniedekret Cod. Cus. 168 fol. 126 a—131 a, gehört wahrscheinlich in die damalige Diskussion.

<sup>263</sup>) C B II 518.

<sup>264</sup>) M C II 524.

<sup>265</sup>) M C II 552.

<sup>266</sup>) C B II 533, 536. Bericht Ulrich Stöckels vom 4. Dezember 1433: Item jam fabricamus duo decreta ..., unum pro extirpacione symoniace pravitatis ... C B I 75.

des Monats ist die Materie immer noch nicht beschlußreif geworden <sup>267</sup>).

Der Erledigung des Dekrets müssen doch große Schwierigkeiten im Wege gestanden haben. Welches waren sie? Wie sah überhaupt dieses Dekret aus, und wie kam es, daß die Materie der Annaten seit Oktober des Jahres völlig aus den Beratungen verschwunden war? Die Erzählung des Joh. v. Segovia ist diesmal ungewöhnlich ausführlich, und so sind wir in der Lage, auf alle Fragen eine Antwort zu finden.

Die Mitglieder des Ausschusses, der kurz nach 26. November zusammengetreten war, hatten beim Präsidenten Cesarini ihre Ansichten zur Frage vorgetragen. Auf Grund dieser Vorträge hatte dann Cesarini in den ersten Tagen des Dezembers die Fassung eines Simoniedekrets ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt <sup>268</sup>). Joh. v. Segovia bringt diese Fassung im Wortlaut <sup>269</sup>):

Nach einer längeren Einleitung über das Laster der Simonie verbietet die Synode unter Androhung der ewigen Verdammnis und unter Erneuerung der Konstitution Martins V. vom Konstanzer Konzil <sup>270</sup>), daß irgend jemand, nach Darreichung oder Versprechung von Geld und sonstigen Dingen, ein Sakrament, ein geistliches Gut, Amt, Benefizium oder überhaupt irgend etwas, was zum Amt des Geistlichen gehört, spende oder empfangen. Das wird nun im einzelnen ausgeführt: Der Papst darf bei Gelegenheit einer Konfirmation oder Provision, für Überreichung des Palliums, für Ablässe und Dispense, für irgendwelche Sakramente, geistliches Gut und seinen Zubehör weder vorher noch nachher irgend etwas empfangen. Er muß mit größter Sorgfalt die Simonie an seinem Hofe verhüten, die etwa eingerissene mit größter

<sup>267</sup>) Deputatio pro communibus vom 23. Dezember, CB II 539.

<sup>268</sup>) MC II 544. . . . auditis deputatorum collacionibus multis presidens concilii, cui commissum erat, exhibuit decreti publicandi formam . . . Die Datierung ergibt sich folgendermaßen: In den letzten Tagen des Novembers tritt die Kommission zusammen; am 5. Dezember muß die fertige Fassung schon der Kommission vorgelegen haben, da an diesem Tage der Kardinal Roquetaillade an dem Dekret Kritik übt, vergl. MC II 558.

<sup>269</sup>) MC II 555 ff.

<sup>270</sup>) „Multae contra simoniacam pravitatem“, 43. Session vom 21. März 1418, v. d. Hardt IV 1537 f.

Strenge bestrafen. Ein Papst, der diese Gebote vernachlässigt, soll dem Generalkonzil angezeigt und von diesem gebührend bestraft werden. Das Einzige, was von Zahlungen bei den genannten Anlässen übrig bleiben soll, ist eine angemessene Taxe für Schreiber und Notare.

Aber auch die Diözesanvorsteher und alle sonstigen Verwalter eines geistlichen Amtes dürfen bei Strafe der Exkommunikation u. a. für irgend eine Ausübung dieses Amtes, angefangen bei der Konsekration, Benediktion und Benefizienverleihung bis herunter zu den Trauungen und Begräbnissen, auch für Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, nichts fordern, weder auf Grund alter Gewohnheiten noch unter der Rubrik: Siegelgelder. Es folgen noch eine Reihe Bestimmungen gegen Abgaben bei Besitzergreifung eines Benefiziums, gegen Simonie der Laienpatrone u. a., Bestimmungen, die uns hier nicht näher interessieren.

Großzügiger konnte man nicht vorgehen. Noch in Konstanz hatte man die Frage der Simonie getrennt von der Frage der Vakanzabgaben behandelt. Das Ergebnis war gewesen, daß man den vielen alten Erlassen gegen dieses Laster einen neuen hinzufügte, einen Erlaß, der die simonistische Ordination und Besetzung kirchlicher Stellen verbot, ohne zu erklären, was eigentlich unter den Begriff der Simonie falle<sup>271</sup>). In Basel nimmt man eben diesen Erlaß mit in das Simoniedekret auf. Diesmal aber erklärt man genau, was unter Simonie zu verstehen sei und verbietet unter diesem Namen alle Abgaben für irgendwelche Ausübung des geistlichen Amtes. Damit fallen natürlich auch alle Annaten, Servitien und sonstige Vakanzabgaben an die Kurie.

Und nun verstehen wir, wie es kam, daß die Annatenmaterie Oktober 1433 so plötzlich aus den Beratungen verschwand, um der Frage der Simonie das Feld zu räumen: Um diese Zeit war die kleinere Materie der Annaten in der größeren der Simonie aufgegangen; aus dem speziellen Annatendekret, wie es ursprünglich geplant war, war ein umfassendes Simoniedekret geworden.

Auch über die lebhafteste Diskussion, die sich um dieses umfassende Dekret entspann, gibt Joh. v. Segovia Bescheid.

<sup>271</sup>) Zur Entstehungsgeschichte dieses Erlasses vergl. Hübler, S. 102 ff.

Es handelte sich zunächst darum, in das Dekret die ausdrückliche Erklärung aufzunehmen, daß auch der Papst Simonie begehen könne<sup>272</sup>). Aus der Debatte, von der der Konzils-Chronist berichtet, ergibt sich, wie das zu verstehen sei: Simonie, so unterscheiden die Verteidiger des Papstes, könne kraft positiven und kraft göttlichen Rechts verboten sein<sup>273</sup>). Über das erstere dürfe sich der Papst hinwegsetzen, also könne ihm in diesem Falle auch nicht der Vorwurf der Simonie gemacht werden. Aber diese Verteidiger päpstlicher Allmacht werden zum Schweigen gebracht. Man beweist ihnen, daß ihre Unterscheidung nicht gelte, daß die Simonie ein durch göttliches Recht verbotenes Verbrechen sei. Von diesem aber könne auch der Papst sich nicht absolvieren, sei vielmehr vor anderen zu seiner Einhaltung verpflichtet.

Interessant an dieser Debatte ist vor allem eins: es war genau dieselbe Unterscheidung der Simonie nach positivem und nach göttlichem Recht, gegen die sich schon die „Squalloribus curiae Romanae“ und das „Speculum aureum“ mit großer Heftigkeit gewandt hatten, um schließlich jegliche Abgabe an die Kurie für Verleihung von Benefizien usw. für Simonie zu erklären<sup>274</sup>). In der Kommission von Dezember 1433 tauchen also die Anschauungen dieser radikalsten aller Reformtraktate wieder auf und werden zum Siege geführt.

Freilich waren damit noch lange nicht alle Hemmnisse beseitigt. Eine lange Diskussion entsteht über die Frage, ob man dem Papst auch die Annahme freiwilliger Geschenke bei Verleihung von Benefizien usw. verbieten solle<sup>275</sup>). Aber wichtiger war noch etwas anderes: der Widerstand der Prälaten gegen das Simoniedekret. Sie waren ja durch die beantragte Fassung des Dekrets ebenso getroffen wie der Papst; auch ihnen war unter Abschaffung der Siegelgelder und aller alten Gebräuche jegliche Geldforderung für Ausübung ihres geistlichen Amtes verboten worden. So ist es nicht zu verwundern, wenn sie bald Schwierigkeiten machen. Als am 5. Dezember

<sup>272</sup>) M C II 552, vergl. C B II 539. Über den Zweck dieser Erklärung vergl. M C II 683.

<sup>273</sup>) Dies der Sinn der Unterscheidung: *quaedam symoniaca esse quia prohibita et quaedam prohibita quia symoniaca*, M C II 552.

<sup>274</sup>) Fasciculus II 81 ff., 594.

<sup>275</sup>) M C II 553 f.

1433 der Kardinal Roquetaillade sich in der Kommission gegen das Dekret Cesarinis erklärt, weil der ganze geistliche Stand dadurch zu Grunde gehen würde, da stimmen ihm die Erzbischöfe von Lyon und Tours bei. Als um dieselbe Zeit in der Glaubensdeputation die Meinung laut wird, man müsse die Publizierung dieses Dekrets aufschieben, bis man Kenntnis davon erlangt habe, ob der Papst das Konzil anerkenne, da schließen sich die Prälaten der Deputation sofort dieser Meinung an, während fast alle Nicht-Prälaten von diesem Aufschub nichts wissen wollen<sup>276</sup>). Die Prälaten waren es zweifellos auch, die schon in der Session vom 26. November die alten Gebräuche der Kirchen verteidigten und dadurch die Publizierung des Dekrets an diesem Tage unmöglich machten. Auch jetzt gibt es wieder große Meinungsverschiedenheiten um diesen Punkt; man muß die besten Juristen der Synode heranziehen, um ihre Gutachten in dieser Streitfrage zu hören<sup>277</sup>).

Zu allem hin aber kam noch als größte Schwierigkeit die Entschädigungsfrage<sup>278</sup>). Sie hatte schon die Beratungen über die Annatenmaterie hinausgezogen; durch die neue Form, die unsere Frage angenommen hatte, war dieses Hemmnis nicht geringer geworden.

So hatte die Synode die Folgen ihrer großzügigen Reformabsichten zu tragen. Hatte man früher hauptsächlich mit *einer* Schwierigkeit zu rechnen, so gab es deren jetzt mindestens *zwei*; zu der Opposition der Verteidiger des kurialen Finanzsystems war die der Prälaten hinzugekommen, die sich in ihren Standesinteressen bedroht fühlten. Eine baldige Erledigung der Frage war jetzt noch weniger zu erwarten als vorher.

Wenig änderte sich an dieser Lage während des Jahres 1434. Wiederholt wird in den ersten Monaten dieses Jahres die Kommission zu eifrigeren Beratungen angetrieben<sup>279</sup>);

<sup>276</sup>) M C II 558/59.

<sup>277</sup>) M C II 554. Vergl. C B II 536.

<sup>278</sup>) M C II 559: Sed et altera successit difficultas *hiis major* de provisione fienda pape et cardinalibus ac ceteris officariis Romanae curiae...

<sup>279</sup>) Jan. 1434: C B III 1. u. 2. Dazu M C II 552: Mense ... Januarii patres intendebant studiose ... ut generaliter subveniretur clero vicio aegrotanti symoniae a capite usque ad pedes... Februar 1434: C B III 26,

gelegentlich wird ein Teil des Dekrets in den Deputationen verlesen und gutgeheißen<sup>280</sup>), ohne daß alles dies die Angelegenheit sichtlich gefördert hätte. Zwar entsteht um diese Zeit eine zweite Fassung des Simoniedekrets<sup>281</sup>). In offener Nachwirkung der Prälaten-Opposition geht man hier gegen die umstrittenen Gebräuche der Kirchen und die Siegelgelder viel schonender vor: nur wenn mehr gefordert oder angenommen wird, als von alten Zeiten her löblicher Weise eingeführt sei für den angemessenen Unterhalt der Prälaten und Verwalter kirchlicher Ämter, so soll dies als schändlicher Gewinn (nicht Simonie) zurückerstattet werden. Entsteht ein Streit darüber, ob ein Brauch als löblich anzusehen sei oder nicht, so hat der Diözesanvorsteher oder, wenn dies nicht möglich, das Provinzialkonzil zu entscheiden; bevor dies geschehen sei, dürfe niemand in seinem Besitz gestört werden. Aber konsequenter Weise kann man auch dem Papst die Nutzung seiner alten und löblichen Gebräuche jetzt nicht mehr verbieten; und so geht denn diese Fassung auch gegen die Simonie an der Kurie mit viel schwächeren und unbestimmteren Worten vor, als dies im ersten Dekret geschehen war. Damit konnten sich weder Prälaten noch Nichtprälaten zufrieden geben; und so ist es erklärlich, wenn wir auch diese zweite Fassung des Dekrets die Frage ihrer Lösung nicht näher bringen sehen.

Daß die Schwierigkeiten in dieser Zeit dieselben geblieben sind, darüber geben auch eine Reihe bezeichnender Szenen Auskunft. Zunächst die Entschädigungsfrage.

Schon im Januar des Jahres hatte die Kommission für das Simoniedekret von der *deputatio pro communibus* den Auftrag erhalten, über die Entschädigungsfrage zu beraten<sup>282</sup>). Am 30. März 1434 verliest dann Cesarini in der Generalkon-

---

März 1434: C B III 36, dazu M C II 641. April 1434: C B III 74 = M C II 677.

<sup>280</sup>) So in der *deputatio pro communibus* vom 31. März 1434, C B III 54.

<sup>281</sup>) M C II 557 f. Entstanden zwischen Dezember 1433 und April 1434, wie sich ergibt aus M C II 557: *Fuit postmodum concepta et altera forma* (also nach der 1. Fassung vom Anfang Dezember 1433); und dem Umstand, daß diese Fassung am 20. April 1434 von den Prälaten kritisiert wird. (M C II 679: *sed omnes oculi per secundam formam decreti . . . usw.*)

<sup>282</sup>) C B III 8.

gregation<sup>283</sup>), nach einer dringenden Mahnung an die Väter zur Reformarbeit, die umgearbeitete erste Fassung des Simoniedekrets, die nun in einem neu hinzugekommenen Anhang folgende Entschädigung vorsieht: eine Abgabe von den Kirchen, die bisher Vakanzabgaben zu zahlen gewohnt waren, in der halben Höhe des seitherigen Betrages, zahlbar innerhalb zwei Jahren nach erlangtem friedlichen Besitz der Kirche. Davon die Hälfte für den Papst, die andere Hälfte für Kardinäle und Beamte der Kurie<sup>284</sup>).

Von einer solchen Entschädigung wären die Kirchenvorsteher allein betroffen worden. Kein Wunder also, daß sich nun der Erzbischof von Lyon in langer und heftiger Polemik gegen diesen Passus erhebt. Er ergeht sich in wilden Schmähungen gegen die Kardinäle, beanstandet vor allem die nationale Zusammensetzung des Kollegs, um schließlich zu erklären, daß in Zukunft jede Nation nur ihre eigenen Kardinäle unterhalten sollte, daß also vor der Erledigung der Entschädigungsfrage und somit auch der des Simoniedekrets erst eine Reform des Kardinalkollegs eintreten müsse. Ebenso müsse die Reform der Papstwahl vor dem Simoniedekret ins Reine gebracht werden, und dann sei der augenblickliche Zeitpunkt

<sup>283</sup>) MC II 676 f. vergl. CB III 53, CB V 86.

<sup>284</sup>) Cod. Cus. 168, fol. 116 b. Daß in Cod. Cus. 168, fol. 115 a—116 b die umgearbeitete 1. Fassung des Simoniedekrets vorliegt, so wie sie Cesarini am 30. März 1434 verliest, ergibt sich hauptsächlich aus folgendem:

- a) Weitgehende wörtliche Übereinstimmung von MC II 555 ff. mit Cod. Cus. 168, fol. 115 a ff. Wesentlich geändert ist im Cod. Cus. nur die Einleitung; dazu der Anhang über die Entschädigung, der in der Fassung MC II 555 ff. noch fehlt. Dieser Anhang beginnt mit den Worten: *pro oneribus que summum pontificem in regimine universalis ecclesie subire oportet ac sustentacione cardinalium*. Vergl. MC II 676, wo der Erzbischof von Lyon aus der Fassung von 30. März 1434 die Worte zitiert: „*pro sustentacione cardinalium*“. Von diesen Worten findet sich noch nichts in der Fassung MC II 555 ff.
- b) Aus MC II 676 und CB III 53 geht hervor, daß Cesarini am 30. März 1434 das Simoniedekret „*articulatum*“ verlas und zu jedem Artikel seine Erläuterungen gab. Das Simoniedekret im Cod. Cus. wird nun tatsächlich durch am Rand angebrachte Zahlen und Bemerkungen von Cesarinis eigener Hand in eine Reihe von Artikeln zerlegt.
- c) Nach CB III 53 schließt Cesarini an seinen Bericht über das Simoniedekret Ausführungen über die Konkubinarier an. Dementsprechend finden wir im Cod. Cus. 168 fol. 116 b im Anschluß an den Simonieantrag von Cesarinis Hand die Worte: *De concubinariis*. Weiter hat er nicht mehr geschrieben; der Rest der Seite ist leer.

schon deshalb ganz ungeeignet für dieses Dekret, weil sich zur Zeit alle Kräfte der Synode mit der Frage der Zulassung der päpstlichen Präsidenten<sup>285)</sup> beschäftigen sollten.

Die Tendenz des französischen Erzbischofs ist klar: das Simoniedekret soll möglichst hinausgeschoben werden. Dazu veranlaßt ihn einmal das Problem der Entschädigung für Papst und Kardinäle: das nationale Selbstgefühl des Franzosen sträubt sich dagegen, zum Unterhalt anderer Kardinäle als französischer beizutragen, genau so, wie die Deutschen nach ihren Anträgen von 1433 nur zum Unterhalt deutscher Kardinäle beitragen wollten<sup>286)</sup>. Ein anderes Motiv aber läßt sich aus dem weiteren Verlauf seiner Rede herauslesen: was die Siegelgelder anbetreffe, so sei diese Einnahmequelle von seinen Vorfahren eingerichtet worden, weil der Erzbischof von Lyon (jährlich) 1100 fl. für Almosen ausbebe, weil er Stiftskirchen unterhalten müsse; alles dies bestreite er aus den Einnahmen seines Siegels. Der französische Prälat wehrt sich also gegen das Simoniedekret deshalb, weil er seine eigenen Interessen durch dieses bedroht sieht. So sehr hatte sich durch die Umformung des speziellen Annatendekrets zu einem umfassenden Simoniedekret die Lage verändert, daß selbst ein anerkannter Reformeiferer, ein heftiger Gegner der Annaten sich mit aller Macht einer Abfertigung dieses Reformpunktes entgegenstemmt.

Bald sollte es sich zeigen, daß der Erzbischof von Lyon in seiner Opposition gegen das Simoniedekret auf einen starken Anhang rechnen konnte. Am 17. April 1434 hatte Jean Beaupère im Namen der Universitäten das Konzil ersucht, sich der Reformaufgabe, wegen der es doch in erster Linie versammelt sei, zu widmen, vor allem aber, doch endlich die Dekrete über Simonie, Konkubinat u. a. zu erledigen<sup>287)</sup>. Da erheben sich in der nächsten Generalkongregation vom 20. April sämtliche Prälaten und bitten, durch den Mund des Erzbischofs von Lyon, um Gehör für den Abt von Bonneval. Der verliest nun im Namen dieser Prälaten eine lange Denk-

<sup>285)</sup> Sie war eben damals aktuell, vergl. M C II 629 ff.

<sup>286)</sup> Vergl. o. S. 208.

<sup>287)</sup> M C II 677, C B III 74.

schrift, die nichts anderes enthält, als eine Zurückweisung der bisher verfertigten Fassungen des Simoniedekrets<sup>288</sup>).

Es ist nicht nötig, auf die in scholastischer Manier gehaltenen Ausführungen über den Begriff Simonie einzugehen. Die Quintessenz ist, daß ein Geistlicher bei der Ausübung seines Amtes wohl auch auf das Weltliche, die Temporalia, Rücksicht nehmen dürfe; nur dürfe dies nicht in erster Linie geschehen; das Weltliche dürfe nicht als Preis des geistigen Gutes angesehen werden, dürfe nicht genommen werden durch Abschluß eines Pakts zwischen Spender und Empfänger des geistigen Guts. Somit habe jeder Geistliche das Recht, die alten frommen Gebräuche zu nutzen, ja selbst seine Untergebenen zu ihrer Einhaltung zu zwingen, wofern er dabei nur nicht von falschen Motiven geleitet sei und in den geforderten Beträgen das richtige Maß halte<sup>289</sup>). Wollte man nämlich die alten Gebräuche aufheben, so würde man den Hussiten vorarbeiten, die schließlich so weit gingen, auch die Zehnten der Laien an die Kirche für bloße Almosen zu erklären, die man schlechten Geistlichen entziehen könne. Und nun folgen lange Klagen über das Unheil, das eine solche Aufhebung alter Gebräuche in der Kirche anrichten würde.

Die erste Fassung des Simoniedekrets ist nach diesen Ansichten also unmöglich. Nun hatte zwar die zweite Fassung auf die alten Gebräuche mehr Rücksicht genommen. Aber auch sie wird abgelehnt: durch diese Fassung würden alle Augen mit einer einzigen Salbe geheilt. Deshalb sei es viel besser, in der Materie der Simonie von allen Neuerungen abzusehen und einfach den Kirchenvätern zu folgen. Und zum Beschluß, zusammenfassend: die Prälaten seien zwar bereit, mit dem größten Eifer an der Ausrottung der Simonie mitzuarbeiten, aber was nicht simonistisch sei, das solle auch nicht als solches verdammt werden<sup>290</sup>).

<sup>288</sup>) Inhaltsangabe bei Joh. v. Segovia MC II 678 f., vergl. CB III 76 CB V 89.

<sup>289</sup>) MC II 679: Propter quod in talibus conservandae essent pie consuetudines et ad eas conservandas compelli possent per superiores; debebat tamen esse intencio recta, ... et id, quod petitur respectu consuetudinis, quod sit parvum atque moderatum ...

<sup>290</sup>) *ibid*: Concludebat autem in fine commendans ... prelatorum intencionem, ... cupiencium ut symonia extirparetur ... sed, quod symoniacum non esset, quod non tamquam tale condempnaretur.

So die Denkschrift der Prälaten. Zu ihrer Bekräftigung ergreift noch der Erzbischof von Tours das Wort: Man müsse Rücksicht nehmen auf den Stand der Prälaten; der Bischof müsse ein Gesinde unterhalten, müsse anständig auftreten können; bei Visitationen müsse er mit zwanzig, der Erzbischof mit dreißig Pferden reisen; andernfalls würde ihr Stand in Verachtung geraten. Auch hätte besagtes Dekret eine Schädigung der kirchlichen Einkünfte und damit auch des Gottesdienstes zur Folge<sup>291)</sup>.

Es ist nicht schwer, aus diesen Ausführungen zu entnehmen, wie die Prälaten das Simonieproblem behandelt wünschten. Die Einheitlichkeit des Abgabenverbots für die Kurie und die ganze übrige Kirche war ihnen wohl besonders zuwider<sup>292)</sup>. Sie hätten gern eine getrennte Behandlung der Abgaben an die Kurie und ihrer eigenen Einnahmen gesehen. Gegen die Kurie konnte man nicht scharf genug vorgehen; hier war ihnen selbst die erste Fassung des Simoniedekrets zu schwach<sup>293)</sup>. Anders war es bei dem Teil der ersten Fassung, der sich gegen ihre eigenen Einnahmen richtete. Hier hieß es, die alten und frommen Gebräuche der Kirchen erhalten, daher „von allen Neuerungen absehen und, den Kirchenvätern folgend, ein Simonieverbot erlassen, das auf die Zeit und die Landesbräuche Rücksicht nehme“, d. h. einen ähnlich allgemein gehaltenen Erlaß, wie ihn noch das Konzil von Konstanz hervorgebracht hatte<sup>294)</sup>. Mit anderen Worten: die Frage der Vakanzabgaben an die Kurie sollte wieder aus dem Zusammenhang herausgerissen werden, in den sie seit Herbst 1433 geraten war; statt des umfassenden Simoniedekrets wieder ein spezielles Annatendekret, so wie es noch im Frühjahr 1433 in den deutschen Anträgen vorgeschlagen worden war.

So standen sich in dem Streit um das Simoniedekret zwei Parteien scharf gegenüber: die Prälaten gegen das Dekret,

<sup>291)</sup> MC II 680, CB III 76.

<sup>292)</sup> Beachte die Kritik an der zweiten Fassung.

<sup>293)</sup> Vergl. ihre Kritik an der ersten Fassung, MC II 679.

<sup>294)</sup> Vergl. MC II 696: aliis (nämlich die Prälaten, wie das Vorhergehende ergibt) ut generaliter pro extirpanda symoniaca pravitare statuendum esse avisantibus, aliis (die Nicht-Prälaten) autem specialiter consuetudinibus reprobatis . . .

die Nicht-Prälaten dafür; letztere hauptsächlich vertreten durch die Angehörigen der Universitäten. Zunächst zwar kann dieser Gegensatz nicht zur Wirkung kommen, da die Kräfte der Synode zu sehr mit der Frage der Zulassung der päpstlichen Präsidenten beschäftigt sind. Nachdem aber diese Frage mit der 17. Session (26. April 1434) erledigt ist<sup>295</sup>), stoßen die Meinungen scharf aufeinander. In einer Generalkongregation von Anfang Mai 1434 schlägt der Präsident Cesarini zur Förderung der Simoniefrage vor, die Mitglieder der Kommission schwören zu lassen, mindestens dreimal wöchentlich zu zweistündigen Beratungen zusammenzukommen. Sofort erhebt sich der Kardinal Roquetaillade, um gegen die Zusammensetzung dieser Kommission zu protestieren. Sie hätte jene verderbliche Fassung des Simoniedekrets entworfen: da sie natürlich den Ehrgeiz habe, diese Fassung auch durchzubringen, so sei sie Partei geworden; also müßte eine neue Kommission bestimmt werden. Man muß schließlich den Prälaten zugestehen, aus den Reihen der Ihrigen diese Kommission zu vergrößern. Dies geschieht, und zwölf neue Mitglieder, lauter Prälaten, kommen auf diese Weise in die Kommission<sup>296</sup>). Aber durch diese Verstärkung des Prälatenelements konnte natürlich die Einigkeit der Kommission nicht wachsen. Man kommt am 10. Mai zum erstenmal zusammen; doch die Gegensätze sind so heftig, daß man noch nicht damit beginnen kann, Mann für Mann seine Meinung vorzutragen zu lassen. Am 12. und 13. Mai einigt man sich dann auf eine Definierung des Begriffes Simonie und die Erklärung, daß auch der Papst Simonie begehen könne<sup>297</sup>). Wie man aber an die Frage der alten Gebräuche der Kirche und der Siegelgelder kommt, da häufen sich aufs neue die Schwierigkeiten. Schließlich wird das Konzil ungeduldig, und am 21. Mai ergeht von der Generalkongregation der bestimmte Befehl an die Kommission, innerhalb der nächsten acht Tage das Dekret zu erledigen, andernfalls würden die Deputationen die Angelegenheit in die Hand nehmen<sup>298</sup>).

<sup>295</sup>) M C II 649.

<sup>296</sup>) M C II 681.

<sup>297</sup>) M C II 681 ff.

<sup>298</sup>) M C II 683, C B III 103.

Inzwischen haben die Prälaten eine eigene Fassung des Simoniedekrets entworfen. Sie wird am 22. Mai in einer Versammlung der Magister und Doktoren — die „praelati secundi status“ nennen sie sich stolz — besprochen und findet keinen Anklang. Das also war das Ergebnis aller bisherigen Anstrengungen: statt zwei Fassungen des Dekrets hatte man jetzt deren drei, und für keine von ihnen war eine Einigung zu erreichen. Es bezeichnet die ganze Erbitterung des Kampfes, wenn in eben jener Doktorenversammlung der Wunsch laut wird, die Prälaten vor den weltlichen Fürsten — in aller Öffentlichkeit also — der Schuld an dem Scheitern unseres Reformpunktes zu zeihen. Die Prälaten selbst scheinen ihre Niederlage der demokratischen Masse des Konzils gegenüber zu ahnen: wenn die Klagen Jean Beupères in jener Doktorenversammlung auf Wahrheit beruhen, so hätten viele von ihnen damals das Konzil verlassen und damit indirekt kundgegeben, daß sie bei dieser Art der Kirchenreform nicht mitmachen wollten. Jedenfalls muß die Lage recht bedrohlich gewesen sein, denn die radikalen Anhänger des umfassenden Simoniedekrets sahen sich bald darauf bewogen, einen Schritt nachzugeben: am 24. Mai versammelt Cesarini, der Urheber jener anstößigen Fassung, die Mitglieder der Kommission. Er ergeht sich zunächst in ernststen Mahnungen gegen die widerspenstigen Prälaten, hält ihnen die schwere Verantwortung vor, die sie auf sich nehmen würden, wenn ihretwegen die Aufgabe der Reform liegen bliebe. Mit Schande würden sie sich bedecken, wenn sie jetzt, ohne Erledigung der Kirchenreform, das Konzil verließen, sie, die in der ganzen Welt ausposaunt hätten, an diesem Werke mitarbeiten zu wollen. Darauf macht er folgenden Vorschlag: da über die anderen Punkte des Simoniedekrets die Meinungsverschiedenheit nicht groß sei, so möge sich die Kommission jetzt mit der Frage befassen, ob Kleriker von Klerikern, selbst wenn letztere widerstreben, nach Ordination oder Verleihung von Benefizien irgend etwas zu privatem Nutzen fordern dürften<sup>299</sup>). Daß Kleriker von Laien Abgaben erheben dürften, wird jetzt offen zugegeben, und auch was die Abgaben der Kleriker betrifft, so wird die Fragestellung begrenzt

<sup>299</sup>) M C II 683 f.

auf die beiden Gebiete der Ordination und Benefizienkollation. Das klang schon ganz anders als das strikte Verbot der Fassung vom Dezember 1433, für irgend welche Ausübung des geistlichen Amtes Abgaben zu fordern.

Trotzdem sind die Prälaten der Kommission nicht geneigt, entgegenzukommen. Am 25. Mai beginnt die Anhörung der Vota über die von Cesarini vorgelegte Frage. Joh. v. Segovia ist Mitglied der Kommission und gibt uns über die einzelnen Vota genaue Auskunft<sup>300</sup>).

Da stellt es sich denn heraus, daß von den 22 Prälaten der Kommission 18 die Frage bejahen, mit Hinweis auf die Gebräuche der Kirchen: dazu kommen von den vier Konzilspräsidenten, die an den Beratungen teilnehmen, zwei, und zwei Stimmen von Nicht-Prälaten. Auf der anderen Seite erklären sich von den 22 Nicht-Prälaten der Kommission 18 gegen die Erhaltung der Gebräuche (verneinen also die Frage Cesarinis); dazu kommen die Stimmen dreier Prälaten und die Cesarinis selbst<sup>301</sup>).

Bei solchen Stimmenverhältnissen ist es nicht zu verwundern, wenn die Kommission zu keinem einheitlichen Ergebnis kommen konnte; hielten sich doch Prälaten und Nicht-Prälaten, Gegner und Freunde des radikalen Simoniedekrets, in ihr genau die Wage.

Und dabei drängt das Konzil nach wie vor darauf, das Dekret ins Reine zu bringen. Schon am 8. Mai hatte der Benediktiner Ulrich Stöckel von Tegernsee seinem Abte geschrieben, er hoffe, das Dekret werde bald zur Beschlußfassung kommen<sup>302</sup>). Am 2. Juni wollte die Reformdeputation die Session über das Dekret auf 4. Juni festgesetzt wissen<sup>303</sup>). Es kann natürlich nicht dazu kommen, da ja erst am 4. Juni die letzten Mitglieder der Kommission ihre Vota vortragen<sup>304</sup>). Diese Vota sollen nun in Ermangelung eines ein-

<sup>300</sup>) M C II 684 ff. Sein eigenes Votum: M C II 693 ff.

<sup>301</sup>) 4 Stimmen sprechen sich weder bestimmt für die eine noch für die andere Ansicht aus.

<sup>302</sup>) C B I 82.

<sup>303</sup>) C B III 111.

<sup>304</sup>) Nach M C II 696 ist der 6. Juni der zweite Tag nach Beendigung der Vota.

heitlichen Beratungsergebnisses den Deputationen mitgeteilt werden. Da treten am Tage vorher, dem 6. Juni, die Prälaten zusammen und wissen diesen Bericht zu verhindern, indem sie vorgeben, noch einige Vorschläge mit den Kardinälen besprechen zu müssen. Am 12. Juni kommt in der Generalkongregation die Ungeduld wieder einmal zum Ausbruch: Jean Beaupère bittet im Namen der Doktoren, Magister und der übrigen Nicht-Prälaten, nun doch mit allem Eifer an das Simoniedekret heranzutreten, es würde sicherlich ein Ärgernis abgeben, wollte man diese Angelegenheit vernachlässigen. Die Prälaten, die ja an der neuen Verzögerung schuld sind, sehen sich veranlaßt, von dem Stand ihrer Verhandlungen mit den Kardinälen zu berichten: man sei übereingekommen, daß die Prälaten für Verleihung von Benefizien nicht mehr als 2 fl., für Ordination  $\frac{1}{4}$  fl. fordern dürften. Trotzdem, so meint Joh. v. Segovia, sei die Angelegenheit liegen geblieben, sei es, daß Hindernisse dazu kamen, sei es, daß einige mit Eifer an der Verschleppung arbeiteten<sup>305</sup>). Wie diese Verschleppung vor sich ging, das läßt schon die bisherige Erzählung des Chronisten ahnen; es wird noch deutlicher, wenn wir ihn folgendes berichten hören: als am 21. August 1434 Cesarini unter anderem anführt, wie hinderlich es für die Reformarbeit wäre, wenn alle Materien Sonderausschüssen anvertraut würden, die nicht allzu eifrig ihrer Aufgabe sich widmeten, wie viel förderlicher es wäre, die Reformfragen in den Deputationen selbst zu behandeln, — da hätten die Gegner des radikalen Simoniedekrets dies sehr ungern gehört. Denn sie hätten erkannt, daß die Masse der Väter ihre „alten Gebräuche“ zu streichen gewillt war, daß also eine Behandlung der Frage in den Deputationen der Weg sei, das Simoniedekret zu Ende zu bringen<sup>306</sup>).

Das also ist die Taktik der Prälaten: das Simoniedekret muß möglichst in der Kommission bleiben, denn hier halten sie den radikalen Elementen das Gleichgewicht. Nehmen die Deputationen die Frage in die Hand, so müssen sie ihr Spiel verloren geben, denn hier können sie der demokratischen und radikal gesinnten Masse gegenüber nicht aufkommen.

<sup>305</sup>) M C II 696/97.

<sup>306</sup>) M C II 698.

Freilich, der Ungeduld der Deputationen gegenüber war eine solche Taktik schwer auf die Dauer durchzuführen. Schon am 19. Juni begegnet wieder der Wunsch, das Simoniedekret am 26. Juni zur Session zu bringen, zusammen mit dem zu erneuernden Konstanzer Dekret über die Autorität der Generalkonzilien<sup>307</sup>). Am 26. Juni wird in der 18. Session das Konstanzer Autoritätsdekret erneuert<sup>308</sup>); auf die Publizierung des Simoniedekrets hat man verzichten müssen. Wieder wird die Kommission gedrängt<sup>309</sup>); wieder kommt es schließlich — in der *deputatio pro communibus* — zum Ultimatum: am 25. August will die Deputation das Dekret im Laufe der Woche erledigt sehen; andernfalls sollen die bisher verfertigten Fassungen von Beginn der nächsten Woche ab (30. August) in den Deputationen durchberaten werden<sup>310</sup>). Diesmal kann die Kommission dem Drängen nicht widerstehen: am 1. November 1434 faßt die *deputatio pro communibus* den Beschluß, Kopien des Simoniedekrets an ihre Mitglieder zu verteilen, so daß in der nächsten Sitzung die Beratungen darüber beginnen können<sup>311</sup>). Das Dekret muß also in der Zwischenzeit der Deputation vorgelegt worden sein. Darauf schlägt die *deputatio pro communibus* am 22. November 1434 folgenden Punkt zu Beratungen in den Deputationen vor: ob es förderlich sei, wenn das Konzil verordne, daß in Zukunft weder für Ordination noch für Benefizienverleihung irgend etwas von Widerstrebenden zu privatem Nutzen gefordert werden dürfe, auch nicht unter dem Vorwand irgend welcher Gebräuche<sup>312</sup>)?

Es war dieselbe Frage, die Cesarini im Mai des Jahres dem Sonderausschuß vorgelegt hatte, und bei der damals die Meinungen sich so scharf getrennt hatten. Mithin hatte die Kommission auch in der Zeit von Anfang Juni bis Anfang September diese Klippe nicht überwinden können: die Debatte war genau da stehen geblieben, wo wir sie am 4. Juni ver-

<sup>307</sup>) C B III 128.

<sup>308</sup>) M C II 713, C B III 134/35.

<sup>309</sup>) C B III 136/37, 145, 169.

<sup>310</sup>) C B III 187.

<sup>311</sup>) C B III 193.

<sup>312</sup>) C B III 208/09.

lassen hatten. Eine Folge der gleichteiligen Zusammensetzung der Kommission aus Prälaten und Nicht-Prälaten.

Nun sollte man erwarten, daß die Frage der alten Gebräuche jetzt, in die Deputationen gebracht, einer schnellen und radikalen Lösung entgegengeführt werde. Denn, nach Segovia haben die Prälaten ja eben darum eine Behandlung des Simoniedekrets in den Deputationen zu verhindern gesucht, weil sie sich der radikalen Masse nicht gewachsen fühlten. Wäre also die Schwierigkeit der „consuetudines“ die einzige gewesen, das Dekret hätte jetzt schnell ins Reine gebracht werden müssen.

Merkwürdigerweise geschieht dies nicht. Vielmehr wird nicht allzu lange darauf, am 29. Oktober 1434, eine neue Kommission zur Abfassung des Simoniedekrets bestimmt, eine Kommission noch dazu, die wieder annähernd zu gleichen Teilen aus Prälaten und Nicht-Prälaten zusammengesetzt ist<sup>313</sup>). Es sieht so aus, als hätte die Masse der Väter ihre Übermacht in den Deputationen nicht benutzt.

Aber erinnern wir uns, daß nach Meldungen desselben Joh. v. Segovia zum Dezember 1433 die Schwierigkeit der alten Gebräuche nicht die einzige war, die die Dekretierung des Simonieverbots immer wieder verzögerte. Größer noch als dieses Hemmnis, so hatte der Chronist ausdrücklich bemerkt, sei das andere der Entschädigungsfrage gewesen<sup>314</sup>).

Auch diese Frage aber war im Lauf des Jahres 1434 um keinen Schritt der Lösung näher gebracht. Seit der erregten Debatte über die Entschädigung am 30. März 1434<sup>315</sup>) war zwar der zuständige Sonderausschuß wiederholt zur Tätigkeit gedrängt worden<sup>316</sup>), aber von Ergebnissen seiner Arbeit bekommen wir die ganze Zeit über nichts zu hören.

Wenn es aber so um das größte Hemmnis des Simoniedekrets stand, so ist es nicht zu verwundern, daß die Deputationen statt sich seiner zu bemächtigen, diesen Reformpunkt von neuem an einen Sonderausschuß zurückgehen ließen. Eine Erledigung des Dekrets war ja vorläufig doch unmöglich,

<sup>313</sup>) C B III 237.

<sup>314</sup>) Vergl. o. S. 215.

<sup>315</sup>) Vergl. o. S. 217 f.

<sup>316</sup>) C B III 117, 136/37, 144.

selbst wenn die Mehrheit in der Frage der alten Gebräuche ihren Willen durchgesetzt hätte.

So bleibt denn das Dekret für den Rest des Jahres 1434 in dem neuen Sonderausschuß. Verschiedenfach hören wir noch die üblichen Mahnungen, zu beraten<sup>317)</sup>, ohne daß man dadurch weiter gekommen wäre. Am 24. Januar 1435 erscheint unsere Frage zum letztenmal in den Protokollen der *deputatio pro communibus*<sup>318)</sup>. Dann verschwindet sie für fast ein halbes Jahr aus den Beratungen. Die Diskussion über das Simoniedekret scheint völlig eingeschlafen.

Da tritt am 30. Mai 1435 in den Deputationen ein Antrag der 12-Männer auf, über dessen Inhalt uns Johannes von Segovia Auskunft gibt<sup>319)</sup>.

Nach einer langen Einleitung über das Unheil, das in der Kirche infolge der Eintreibung der Vakanzabgaben durch die Kurie eingerissen sei, einer Einleitung, die lebhaft an die deutsche Fassung des Annatendekrets von Februar 1433 erinnert<sup>320)</sup>, schlägt der Antrag vor, für die Zukunft der Kurie die Erhebung dieser widerrechtlich eingeführten Abgaben völlig zu verbieten, ebenso allen Geistlichen, aus Anlaß einer Promotion oder Provision an der Kurie irgend etwas an solchen Abgaben zu bezahlen. Zuwiderhandelnde sollen von den gegen Simonisten bestimmten Strafen getroffen werden, sollen ferner zum Besitz von Benefizien unfähig sein. Alles dies müsse zu allererst dekretiert werden. Erst nachher solle sich die Synode mit der Entschädigungsfrage befassen; Papst und Kardinäle sollen dem Konzil entsprechende Vorschläge machen, so daß es vor seiner Auflösung darüber beraten und Vorsorge treffen könne<sup>321)</sup>.

Dieser 12er-Antrag will also ein einseitiges Verbot der Vakanzabgaben an die Kurie. Die Einnahmequellen der Prälaten, die Siegelgelder und alten Gebräuche der Kirchen, werden nicht berührt. So war die Annatenfrage schon im

<sup>317)</sup> So a. 3., 15., 17. November: C B III 241, 251, 252.

<sup>318)</sup> C B III 295.

<sup>319)</sup> M C II 797 ff. Über die Datierung der folgenden Vorgänge auf 30. Mai 1435, vergl. Exkurs II.

<sup>320)</sup> Vergl. C B I 201 f. (13).

<sup>321)</sup> Der Wortlaut des Passus über die Entschädigung: C B I 140 f. Anm. 9.

Jahre 1433 behandelt worden, bis sie dann, gegen Ende des Jahres, in den Zusammenhang des Simoniedekrets geraten war. Die Prälaten hatten sie während des folgenden Jahres vergebens aus diesem Zusammenhang herauszureißen versucht. Unser Antrag erneuert diesen Versuch, und so läßt sich von vornherein annehmen, daß er von Prälaten ausgegangen ist, auch wenn wir nicht wüßten, daß der Anstoß zu diesem Antrag der 12-Männer von „notabiles personae“ verschiedener Nationen gegeben wurde<sup>322)</sup>.

Aber zurück zu der Geschichte dieses 12er-Antrages! Er hatte eben in den Deputationen allgemeinen Anklang gefunden<sup>323)</sup>, da erscheint ein Vorschlag Cesarinis: weil dieser Antrag Papst und Kardinäle zu sehr an den Pranger stelle, so möge man nur über seinen Kern zwecks späterer Beschluffassung beraten, nicht aber über Einleitung und Schluß<sup>324)</sup>. Gleichzeitig aber tritt Cesarini mit einem eigenen Antrag auf: wie dem Papst die Einnahmen aus seinen Bullen, so müßten auch den Prälaten ihre Siegelgelder genommen werden. Durch „unwiderleglichen Vernunftschluß“ werden die Anhänger des 12er-Antrages von der Richtigkeit dieses Satzes überzeugt<sup>325)</sup>, und so erringt auch der Antrag Cesarinis — wie durch plötzliche Inspiration, meint Segovia — allgemeine Anerkennung. Auf Grund dieses Cesarinischen Antrages faßt dann die deputatio pro communibus noch am selben 30. Mai 1435 den Beschluß: Weder an der Kurie noch sonst darf in Zukunft für Konfirmation, Ordination und Benefizienverleihung irgend etwas vorher oder nachher an Annaten, Bullen- und Siegelgeldern usw. bezahlt werden, auch nicht kraft irgend eines

<sup>322)</sup> Vergl. die einleitenden Worte der 12-Männer l. c.

<sup>323)</sup> M C II 797: . . . omnium fere corda patrum commota subito exitere ad consensum eius . . .

<sup>324)</sup> *ibid*: cum vero avisamentum illud esse videretur in denigracionem fame Romanorum pontificum et cardinalium suorumque officialium, per legatum et in deputatione pacis avisatum exstitit, ut effectus dicti avisamenti deliberaretur ad concludendum, non vero precedencia sequenciaque petitionum illius.

<sup>325)</sup> M C II 799 . . . insolubili racione convictis qui illi (sc. avisamento dominorum de XII) erant assencientes, ut quomodo Romano pontifici litterarum suarum, ita eciam inferioribus prelatis sigillorum emolumenta auferenda essent, velut subitanea inspiracione super utroque habitus est consensus . . . Segovia redet hier zwar nicht von einem Antrag Cesarinis; daß er aber mit dem eben angeführten Zitat einen Antrag Cesarinis meint, wird in Exkurs II bewiesen.

Brauchs; nur die Schreiber und Notare haben einen angemessenen Lohn zu bekommen.

Niemand widerspricht diesem Beschluß außer dem Bischof von London, dieser im Namen einiger englischer Diözesen <sup>326</sup>).

Der auf Grund von Cesarinis Antrag gefaßte Beschluß wird am 31. Mai wiederholt und erweitert <sup>327</sup>), am 1. Juni noch einmal gutgeheißen <sup>328</sup>). Bald darauf, am 3. Juni, haben alle Deputationen den Antrag Cesarinis angenommen <sup>329</sup>). Noch am selben 3. Juni findet eine Generalkongregation statt, in der Cesarini einen Beschluß des Konzils verkündet, der wörtlich dem der *deputatio pro communibus* vom 31. Mai entspricht, also in letzter Linie auf seinen eigenen Antrag vom 30. Mai zurückgeht <sup>330</sup>).

Der Antrag der 12-Männer aber vom 30. Mai, der die Prälaten verschonen wollte, war durch den radikalen Antrag Cesarinis beiseite geschoben worden. Wohl erklären sich die Deputationen nachträglich auch mit ihm einverstanden <sup>331</sup>); aber auf den endlichen Beschluß der Generalkongregation vom 3. Juni hat er keinerlei Wirkung ausgeübt.

Der Beschluß der Generalkongregation vom 3. Juni hat nun mit geringfügigen Änderungen und Zusätzen (Bestrafung der Zuwiderhandelnden als Simonisten) das Dekret abgegeben, wie es am 9. Juni 1435 zur Session kam <sup>332</sup>), so daß sich also Cesarini als der Urheber des Annatendekrets in seiner endgültigen Fassung herausstellt.

<sup>326</sup>) C B III 400. Daß der Beschluß der Deputation auf Grund eines Antrags Cesarinis gefaßt war, ergibt sich aus C B III 402 (z. 1. Juni 1435): *Placuit deliberacio heri (also 31. Mai) capta juxta avisamentum domini cardinalis legati*. Die *deliberacio* v. 31. Mai aber bedeutet eine Wiederholung des Beschlusses vom 30. Mai mit einigen näheren Ausführungen.

<sup>327</sup>) C B III 401.

<sup>328</sup>) C B III 402, vergl. Anm. 325.

<sup>329</sup>) C B III 404.

<sup>330</sup>) C B III 408.

<sup>331</sup>) Am 1. Juni 1435 die *deputatio pro communibus*, C B III 402: *Eciam similiter (placuit) avisamentum dominorum XII super hujusmodi materia sacris deputacionibus oblatum*. Am 3. Juni haben alle Deputationen neben Cesarinis Antrag auch den der 12 Männer gutgeheißen. C B III 404.

<sup>332</sup>) M C II 801. Diese letzten Änderungen und Zusätze werden von einer mit der Abfassung des Dekrets beauftragten Kommission vorgenommen. Vergl. C B III 409/10, 411, 412, 413.

So der Sachverhalt. Aber nun drängt sich die Frage auf: wie war es gelungen, das große Hemmnis der Entschädigungsfrage — die Hauptursache der langen Verschleppung der Annaten-Verhandlungen — nach einer halbjährigen Pause mit einem Schlage aus dem Wege zu räumen?

Die Angaben Joh. v. Segovia können uns hier nicht befriedigen: was die menschliche Schwachheit in langer und angestrenzter Arbeit nicht habe erreichen können, das sei durch den Beistand der göttlichen Kraft in einem Augenblick gelungen<sup>333</sup>). Durch unwiderleglichen Vernunftschluß überzeugt, hätte man sich auch auf den zweiten radikalen Antrag Cesarinis geeinigt, gleichsam in plötzlicher Eingebung<sup>334</sup>). Das sind entweder Verlegenheitserklärungen oder die fromme Überzeugung des Chronisten; keines von beiden kann uns weiterhelfen.

Wir werden uns vielmehr die Frage vorzulegen haben: was war in dem halben Jahr von Januar bis Juni 1435 geschehen, in jener Zeit, da von Verhandlungen des Konzils über unser Dekret keine Spur zu finden war? Sollte nicht damals in irgend einer Weise dem späteren Dekret der Boden bereitet worden sein?

Eine Antwort auf diese Frage läßt sich aus den bisherigen Berichten der Quellen nicht finden; wir müssen vorgreifen.

Im September 1437 verteidigt einmal ein Redner der deutschen Nation die Haltung seiner Landsleute in der Entschädigungsfrage und macht dabei folgende Eröffnungen, die, nach Segovia, vielen neu gewesen seien. Bevor das Annatendekret erledigt wurde, seien Vertreter der Franzosen bei den Deutschen erschienen, um ein Einverständnis zwischen diesen beiden Nationen zu erzielen. Daraufhin hätten sich die beiden Nationen geeinigt, dem Papst keine Entschädigung zu bewilligen, bevor die Reform der Kirche erledigt sei<sup>335</sup>).

<sup>333</sup>) M C II 797: Sed quod humana infirmitas nequit anxie laborans tempore multo, divina assistente virtute percipitur in momento.

<sup>334</sup>) Vergl. S. 228 Anm. 325.

<sup>335</sup>) M C II 1020 . . . Lubicensis decanus . . . referebat que multis ignota, ut priusquam factum fuisset decretum annatarum, parte nacionis Gallicane missi ad nacionem Germanie solemnes nuncii peciissent duas ipsas naciones mutuum habere intelligenciam . . . diebusque illis fuerat concordatum nisi facta primum reformatione provisionem non esse faciendam pape . . . Vergl. Haller, C B I 140.

Also eine geheime Abmachung zwischen Franzosen und Deutschen, den heftigsten Gegnern der Annaten, die Entschädigungsfrage auf die lange Bank zu schieben. Franzosen und Deutsche aber besaßen zusammen die Mehrheit auf dem Konzil, ihre Einstimmigkeit mußte entscheidend wirken. Über eine Lösung der Entschädigungsfrage konnten sich die Nationen bisher offenbar nicht einig werden, und so beschließen sie, in jener fraglichen Zeit vor Juni 1435, über dieses Hindernis einfach hinweg zu schreiten, das Problem unerledigt liegen zu lassen. Damit war der Weg zum Annatendekret frei.

Denn daß die andere Schwierigkeit, der Widerstand der Prälaten gegen ein umfassendes Abgabenverbot, das auch sie traf, dem Dekret auf die Dauer den Weg nicht versperren konnte, das hatte sich schon während des Jahres 1434 gezeigt. Schon damals war es klar gewesen, daß unsere Frage, erst in die Deputationen gebracht, von der demokratischen Mehrheit einer schnellen und prälatenfeindlichen Lösung entgegengeführt werden würde<sup>336</sup>). Dem Hemmnis der Entschädigungsfrage hatten es die Prälaten zu verdanken, daß man über ihre Opposition nicht hinweggeschritten war. Dieses Hemmnis aber ist jetzt umgangen; die Folgen konnten sich die Prälaten berechnen.

Sie versuchen es unter diesen Umständen mit dem einzigen noch möglichen Ausweg: der demokratischen Mehrheit mit einem Antrag in ihrem Sinn zuvorzukommen. So entsteht jener 12er-Antrag, der die Vakanzabgaben einseitig an der Kurie verboten wissen wollte<sup>337</sup>). Da aber tritt Cesarini (der Verfasser des umfassenden Simonieverbots vom Dezember 1433!) mit seinem radikaleren Antrag auf und verlegt damit den Prälaten auch ihren letzten Ausweg. Innerhalb kurzer Zeit ist, wie gezeigt, der einseitige 12er-Antrag beiseite geschoben, der umfassendere Antrag Cesarinis zum Konzilsbeschluß erhoben.

<sup>336</sup>) Vergl. o. S. 224.

<sup>337</sup>) Es sei nachträglich bemerkt, daß man dem Antrag der Zwölf die eben vollzogene Verständigung zwischen Franzosen und Deutschen über die Entschädigungsfrage ansieht: Er stellt zum ersten Male die Forderung auf, zunächst einmal das Annatendekret zu erledigen, erst später, „ante dissolutionem concilii“, sollte die Entschädigungsfrage folgen. CB I 140. Anm. 9.

Die Prälaten aber versuchen es, dieser Lage gegenüber, gar nicht mehr, Widerstand zu leisten<sup>338</sup>). Auch das ist psychologisch leicht erklärlich:

Sie sahen sich durch Cesarinis Vorgehen völlig überrascht. Eine Opposition war von vornherein aussichtslos und hätte sie nur in den Ruf der Reformfeindlichkeit gebracht. Diesen Ruf aber hatte man schon 1434 zu vermeiden gesucht: als die Prälaten am 20. April 1434 ihre Denkschrift gegen das umfassende Simoniedekret in der Generalkongregation verlesen ließen, da hatten sie ausdrücklich beteuert, an der Ausrottung dieses Lasters mitarbeiten zu wollen<sup>339</sup>). Als dann die Reform des Abgabewesens wider Erwarten unterblieb, da war in der Generalkongregation eine Kundgebung der anderen gefolgt: Niemand wollte an der Verzögerung der Reform schuld sein<sup>340</sup>). Die Erbitterung gegen die Feinde der Reform ist inzwischen mächtig angeschwollen: als in der entscheidenden Generalkongregation vom 3. Juni 1435 ganz wenige Prälaten und andere den Mut haben, gegen den radikalen Willen der Mehrheit zu opponieren, da entsteht eine gewaltige Erregung, und die Opponenten verlassen schließlich die Sitzung, begleitet von Rufen wie: „Man öffne die Tür und werfe die Teufel hinaus, die das Werk des hl. Geistes stören wollen<sup>341</sup>)!“ Der Terror, der in den stürmischen Sitzungen jener Tage von den Massen ausging, brachte die Opposition der Prälaten zum Schweigen. So sah der „unwiderlegliche Vernunftschluß“ aus, mit dem Joh. v. Segovia die plötzliche Einigkeit in der Annatenfrage erklärte.

Bald kommen die Prälaten wieder zur Besinnung. Schon am 20. Juli 1435 kann Ulrich Stödel von Tegernsee seinem Abt melden, nicht nur außerhalb des Konzils bestehe ein starker Widerstand der Bischöfe gegen das Dekret, sondern auch die Bischöfe auf dem Konzil machten sich gegenseitig Vorwürfe wegen des Dekrets, zu dem sie ihre Zustimmung

<sup>338</sup>) „Nemine contradicente“ geht, nach C B III 400, der entscheidende Antrag Cesarinis in der Deputatio pro communibus vom 30. V. 1435 durch.

<sup>339</sup>) M C II 679. Vergl. o. S. 219.

<sup>340</sup>) M C II 697, 698 ff. C B II 184, 190/91.

<sup>341</sup>) C B V 135: . . . omnes prescripti presidentes episcopi et doctores fugierunt exeuntes per majorem valvam ecclesie multis clamantibus: „aperiatur valva et emittantur diaboli volentes turbare negocium spiritus sancti.“

gegeben hatten; wäre das Dekret nicht schon erledigt, seine Abfertigung wäre hinfert unmöglich<sup>342</sup>). Der beste Beweis dafür, wie überrascht und unvorbereitet der Antrag Cesarinis die Prälaten getroffen hatte.

So war also jene plötzliche Einigkeit in der Annatenfrage zustande gekommen, eine Folge der vorausgegangenen Verständigung zwischen Franzosen und Deutschen und des geschickten und überraschenden Vorgehens Cesarinis. Mag auch Ulrich Stöckel ein bloßes Gerücht wiedergeben, wenn er am 20. Juli 1435 seinem Abt meldet, daß der Papst wegen des Annatendekrets besonders gegen Cesarini empört sei<sup>343</sup>), bezeichnend bleibt dieses Gerücht doch für die Auffassung, die man auf dem Konzil von der Tätigkeit des Legaten hatte: man wußte genau, daß er der eigentliche Urheber des Annatendekrets war.

Freilich, von dem umfassenden Simoniedekret, wie er es Dezember 1433 im Sinne der demokratischen Mehrheit entworfen hatte, war doch nur ein Bruchteil übrig geblieben. Ein Verbot aller Abgaben für jegliche Ausübung des geistlichen Amtes hatte man damals gefordert; ein Verbot bloß der Abgaben bei Besetzung der Kirchenstellen hatte man jetzt erreicht. Daß die Radikalen mit diesem Ergebnis nicht zufrieden waren, beweist Andreas von Escobar, der nach dem Annatendekret schreibt und folgende Forderungen aufstellt<sup>344</sup>):

Nicht nur für Verleihung von Benefizien, Konfirmation und sonstige Handlungen bei Besetzung einer Kirchenstelle müsse man, wie dies schon geschehen sei, alle Abgaben verbieten; sondern auch für Dispens, Absolution, Ablaß, für Ordination, für Beichte u. a. müsse jede Abgabe als Simonie bestraft werden. Und damit nicht genug, solle man die Si-

---

<sup>342</sup>) C B I 91: Und episcopi, die extra concilium sind, die seind auch vast wider das decret, und auch episcopi presentes in concilio, die criminieren sich umb das decret, das sy consentiert haben, und wår es nicht gemacht, sicher es geschâh hinfür nimmer.

<sup>343</sup>) *ibid*: Item umb dasselb decret de annatis ist unser heyliger vater papa Eugenius valde amaricatus contra sacrum concilium und sunder wider dominum legatum auf den er alle schuld legt.

<sup>344</sup>) C B I 217/18.

monie für Häresie erklären und gegen die Simonisten wie gegen Häretiker vorgehen.

Mit anderen Worten: der radikale Titularbischof fordert ein Zurück zu dem umfassenden Simoniedekret von Ende 1433, von dem im Sommer 1435 nur ein Teil verwirklicht worden war.

Immerhin, auch so bleibt das Annatendekret das radikalste, das die Basler Synode hervorgebracht hat, vor allem, sofern es sich gegen die Kurie richtet. Bei den Dekreten über die Besetzung der Kirchenstellen hatten wir wiederholt Ausnahmen zu Gunsten des Papstes feststellen können. Im Annatendekret ist von derartigen Bestimmungen keine Rede. Mit unerbittlicher Strenge wird das ganze bisherige Finanzsystem der Kurie über den Haufen geworfen.

Daß die Kurie sich solchen Beschlüssen nicht ohne weiteres fügen würde, war zu erwarten. Das Konzil selbst scheint die Gefahr geahnt zu haben, die es mit seinem Dekret heraufbeschworen hatte. Als Ulrich Stöckel, der uns über die Stimmungen auf dem Konzil gut unterrichtet, seinem Abt das Dekret mitteilt, da hält er es für nötig, die ganze Reihe der konzilsfreundlichen Mächte aufzuzählen und anschließend die Hoffnung auszusprechen, daß es dem Papst und seinem Anhang nicht gelingen werde, das Konzil aufzulösen<sup>345</sup>).

Es war auch nicht schwer, den Kampf vorauszusehen, der um das Dekret entbrennen sollte. Schon die Vorgänge in der Generalkongregation vom 3. Juni 1435 hatten deutlich genug gesprochen. Als jener radikale Annatenbeschluß der Deputationen verkündet werden sollte, da hatten die päpstlichen Präsidenten, der Erzbischof von Tarent und der Bischof von Padua, protestiert. Sie sähen, daß die Synode die Annaten und andere rechtmäßige Einkünfte des Papstes und der anderen Prälaten aufheben wolle, ohne vorher für eine Entschädigung zu sorgen. Dies würde zum schwersten Schaden und zur Schmach des apostolischen Stuhls und der anderen Bischofssitze ausschlagen; deshalb würden sie gegen

---

<sup>345</sup>) C B I 91.

diesen Beschluß Verwahrung einlegen. Und als sie sehen, daß die Versammlung trotzdem zur Beschlußfassung schreitet, da verlassen sie die Sitzung, begleitet von den Wenigen, die sich ihrem Protest angeschlossen hatten. Cesarini verkündet als einziger zurückbleibender Präsident den Beschluß<sup>346</sup>). Am 8. Juni soll in der Generalkongregation die zur Dekretierung fertige Fassung noch einmal verlesen und darüber Beschluß gefaßt werden. Die beiden päpstlichen Präsidenten fehlen in der Sitzung. Als man nach ihnen schickt, weigern sie sich, zu erscheinen, unter ausdrücklichem Hinweis auf ihren Protest vom 3. Juni. Zwei Monate lang meiden sie die Versammlungen des Konzils<sup>347</sup>).

Unter solchen Umständen beilt sich das Konzil, von der Kurie selbst die Anerkennung seines Dekrets zu verlangen. Es schickt, Juli 1435, zwei Gesandte, Joh. Bachenstein und Mattheus Menage, nach Florenz, unter anderem auch mit dieser Sache beauftragt<sup>348</sup>). Die Antwort, die zwei päpstliche Gesandte am 7. Oktober auf der Synode verkünden, ist wenig erfreulich: der Papst beklagt sich, daß in einer so wichtigen Sache so schnell und zum Schaden des apostolischen Stuhls entschieden worden sei, ohne daß man gleichzeitig für eine Entschädigung gesorgt habe; er verweigert die Anerkennung des Dekrets, es sei denn, man gewähre ihm diese Entschädigung<sup>349</sup>). Das Konzil aber stellt sich in seiner Erwiderung auf den entgegengesetzten Standpunkt: erst Beachtung seiner Dekrete, dann Entschädigung<sup>350</sup>). Dieselben Vorgänge wiederholen sich ein halbes Jahr später in verschärfter Form. Wiederum erklären die päpstlichen Legaten, am 10. April 1436, Eugen sei bereit, das Annatendekret anzunehmen, wenn erst eine Entschädigung festgesetzt sei, wiederum lautet die Antwort des Konzils (11. Mai 1436):

<sup>346</sup>) M C II 799/800. Wortlaut des Protestes: C B III 618, vergl. C B III 408, C B V 134/35.

<sup>347</sup>) M C II 800 unter dem falschen Datum des 7. Juni, vergl. Exkurs II. C B III 411/12, C B V 135.

<sup>348</sup>) M C II 811. C B I 91.

<sup>349</sup>) M C II 818/19. Vergl. die Instruktion der päpstlichen Gesandten C B I 385.

<sup>350</sup>) M C II 823.

für eine Entschädigung könne erst gesorgt werden, wenn man der Beachtung des Dekrets durch den Papst sicher sei<sup>351</sup>).

Seinen Worten entsprechend kümmert sich der Papst auch in seinen Handlungen nicht im geringsten um das Annatendekret. Ostentativ hatte man das schon vor den Gesandten des Konzils, Joh. Bachenstein und Mattheus Menage, gezeigt, vor jenen Gesandten also, die eben die Anerkennung des Annatendekrets an der Kurie erwirken sollten: als diese beiden, ihrem Auftrag gemäß, an der Kurie das Pallium für den Erzbischof von Rouen erbat, hatte man ihnen geantwortet, sie sollten erst einen Wechsel über 300 fl. ausstellen und für den nach Jahresfrist zu zahlenden Teil der Vakanzgelder sich einen Termin festsetzen lassen<sup>352</sup>). Auch sonst ging die Annatenpraxis an der Kurie ohne irgend welche Änderung ihren alten Gang wie vor dem 9. Juni 1435 weiter<sup>353</sup>). Alles dies hatte natürlich zur Folge, daß die Beziehungen zwischen Eugen und Basel sich ständig verschlechterten. Das Annatendekret trägt so zum guten Teil die Schuld an dem Ausbruch des zweiten Konflikts zwischen Papst und Konzil. Es rächte sich bitter, daß man die Entschädigungsfrage ungelöst liegen gelassen hatte und über dieses Hindernis hinweg dem Papst seine Einnahmen entzog.

#### B. Die Entschädigungsfrage nach dem 9. Juni 1435.

Cesarini, der Mann, der bei der plötzlichen Erledigung des Annatendekrets eine so entscheidende Rolle gespielt hatte, war es auch gewesen, der am eifrigsten für eine rasche Lösung der Entschädigungsfrage eintrat. Persönlich war er, vor der ausschlaggebenden Generalkongregation vom 3. Juni bei

<sup>351</sup>) Die Ausführungen der Legaten: M C II 865, des Konzils: M C II 886 vergl. zum Ganzen o. S. 174 f.

<sup>352</sup>) M C II 814.

<sup>353</sup>) Vergl. die Angaben bei Valois, *Le pape et le concile* I 376 n. 6. Übrigens setzten sich auch die Bischöfe vielfach über das Dekret hinweg, sofern es ihre eigenen Einnahmequellen traf. Vergl. die Klagen der Universität Paris vor dem Konzil Mai 1436, M C II 882. Ein Auszug aus dem Schreiben, Valois I 377 n 2); ferner Cesarini, Ende 1437, M C II 1132; vergl. auch die aller-dings polemischen und mit Vorsicht zu benutzenden Äußerungen des Joh. v. Polomar aus dem Jahr 1443, Mansi XXXI 204. So also halfen sich die Prälaten über die Niederlage im Juni 1435 hinweg.

den Deputationssitzungen erschienen, hatte sich versprechen lassen, daß alsbald nach Abschaffung der Annaten für die Entschädigung gesorgt werden solle. Am 3. Juni selbst hatte er sich dreimal von den versammelten Vätern dieselbe Versicherung abgeben lassen, ehe er den Annatenbeschluß der Generalkongregation verkündete<sup>354</sup>).

Demgemäß wird schon am 10. Juni, einen Tag nach der Annatensession, in der Generalkongregation beschlossen, unter Zurückstellung alles anderen sich ausschließlich mit der Entschädigungsfrage zu beschäftigen. Es wird sofort ein Ausschuß niedergesetzt, der täglich zweimal zu Beratungen zusammenkommen soll<sup>355</sup>).

Und nun beginnt in der Tat eine eifrige Tätigkeit der Synode in dieser Frage. Vom 10. bis 17. Juni fallen die Sitzungen der Deputationen aus, damit die Mitglieder der Kommission sich ungehindert ihrer Aufgabe widmen können<sup>356</sup>). Am 18. Juni wird der Ausschuß von der Generalkongregation zur Tätigkeit ermahnt; wer Anträge zur Sache habe, solle sie direkt bei der Kommission einreichen<sup>357</sup>). Am 20., 21. und 22. Juni: keine Deputationssitzungen mit Rücksicht auf die Kommission zur Entschädigungsfrage, ebenso am 27. und 28. Juni<sup>358</sup>). Und das geht so weiter, während des ganzen nächsten Monats<sup>359</sup>). Aber vergebens sucht man nach dem Resultat all dieser Anstrengungen. Zwar an brauchbaren Gedanken hat es nicht gemangelt, das beweist ein erhaltener Antrag aus jener Zeit, dessen Verfasser unbekannt ist<sup>360</sup>):

<sup>354</sup>) Seine eigenen Aussagen vom Ende 1437: M C II 1132 dazu: M C II 800. C B III 408. Vergl. den Antrag Cesarinis betreffend die Entschädigungsfrage in der *deputatio pro communibus* vom 3. Juni 1435, C B III 404.

<sup>355</sup>) C B III 414/15, M C II 800. Nach Joh. v. Segovia wäre der Beschluß schon am 7. Juni, also vor der Annatensession gefaßt worden. Auch hier wieder ist dem Chronisten ein Fehler in der chronologischen Fixierung der erzählten Ereignisse passiert. Vergl. Exkurs II.

<sup>356</sup>) C B III 416.

<sup>357</sup>) C B III 419.

<sup>358</sup>) C B III 420.

<sup>359</sup>) Aufforderungen an die Kommission: C B III 428, 452. Ausfall der Deputationssitzungen: C B III 439. Vergl. auch Ulrich Stöckels Bericht vom 20. Juli 1435, C B I 92.

<sup>360</sup>) C B I 205 Nr. 6 muß bald nach der Session vom 9. Juni entstanden sein, wie sich aus der Art der Überlieferung des Stücks ergibt.

In Zukunft soll von allen erledigten Benefizien und Ämtern der dritte Teil der Einkünfte des ersten Jahres nach der Erledigung zu Gunsten der allgemeinen Kirche abgegeben werden, ganz gleichgültig, ob das Benefizium während dieses ersten Jahres besetzt wurde oder nicht, gleichgültig ferner, von wem es besetzt wurde. Diese Abgaben werden innerhalb der Provinzen oder Nationen gesammelt; zwei Drittel davon erhalten Papst, Kardinäle und Kurialbeamte; ein Drittel die Ordinarien und andere, die durch das Annatendekret geschädigt wurden.

Eine Abgabe also, die von der Besetzung der Kirchenstellen und von dem Kollator völlig unabhängig ist, bei der also simonistische Umtriebe ausgeschlossen sind; eine Abgabe ferner, bei der der neue Benefiziand ohne Zahlungen aus seiner eigenen Tasche seinen Besitz antreten konnte. Das war ja einer der Hauptschäden des bisherigen Abgabensystem gewesen: nur gegen schweres Geld konnte ein Bewerber ein Benefizium erlangen, mußte zahlen, bevor er noch selbst irgendwelche Einkünfte bezogen hatte, trat so verarmt und verschuldet in den Besitz des Benefiziums und sah sich gezwungen, sich auf Kosten seines Benefiziums schadlos zu halten. Von alledem kann bei der vorgeschlagenen Regelung keine Rede mehr sein.

Aber es findet sich keine Spur, daß dieser oder irgend ein anderer Antrag wirksam geworden wäre. Trotz wiederholter Aufforderungen hat die Kommission in der ganzen oben besprochenen Zeit nicht ein einziges Mal auch nur einen Vorschlag zur Lösung der Frage gemacht.

Wir kennen den Grund dieser Ergebnislosigkeit schon: Franzosen und Deutsche, die beiden mächtigsten Nationen des Konzils hatten sich ja vor dem Annatendekret geeinigt, dem Papst erst nach Erledigung des ganzen Reformwerks eine Entschädigung zu bewilligen. So freilich mußten selbst die angestrengtesten Beratungen ohne Erfolg bleiben. Zudem schweigen von September 1435 ab die Protokolle völlig von unserer Sache; die lebhaften Beratungen des Sommers scheinen im Sande verlaufen zu sein<sup>361</sup>).

---

<sup>361</sup>) Letzte Erwähnung: 12. September 1435, CB III 510.

Da kommt im Juni des nächsten Jahres ein neuer Anstoß von einer Seite, woher man ihn nicht erwartet hatte.

Es wurde schon von anderer Seite gezeigt, wie Sommer 1435 zwischen den Gesandten Karls VII. in Florenz und Eugen ein Übereinkommen in der neapolitanischen Frage zustande gekommen war. Im Zusammenhang damit war Ende 1435 der Erzbischof von Kreta als päpstlicher Gesandter bei Karl VII. erschienen und hatte vom König eine Reihe von Zugeständnissen betreffend das Basler Konzil verlangt. Eine der päpstlichen Forderungen war gewesen, Karl VII. solle Gesandte nach Basel senden und entweder die Aufhebung des Annatendekrets oder eine hinreichende Entschädigung verlangen<sup>362</sup>). Karl VII., der sich dem Papst wegen des Königreichs Neapel verpflichtet sieht, kommt diesem Wunsche nach: eine französische Gesandtschaft geht Frühjahr 1436 nach Basel ab mit dem offiziellen Auftrag, zwischen Papst und Konzil zu vermitteln<sup>363</sup>).

Am 26. Juni 1436 erscheinen diese Gesandten in der Generalkongregation. Ihr Wortführer ist der Ritter Simon Charles; von seinen Ausführungen interessieren uns hier folgende: Der König lobe die Dekrete des Konzils, besonders das Wahldekret und das Annatendekret, er fordere aber, daß für die Bedürfnisse der allgemeinen Kirche und für einen angemessenen Unterhalt des Papstes alsbald Vorsorge getroffen werde; ebenso müßten die durch das Annatendekret betroffenen Prälaten, wie versprochen, entschädigt werden<sup>364</sup>). Daraufhin setzt das Konzil einen Ausschuß zu weiteren Unterhandlungen mit den französischen Gesandten nieder, zusammengesetzt aus den Kardinälen Cesarini und Allmand, den Bischöfen von Augsburg und Cuenca. Bei diesen formulieren die französischen Gesandten ihre Wünsche etwas bestimmter: von allen vakant werdenden Benefizien (ausgenommen Pfarrkirchen mit unter 20 Pf. Jahreseinkünften und andere kleinere Benefizien) soll ein Jahr nach erlangtem Besitz der fünfte Teil der Einkünfte des Jahres zur Ent-

<sup>362</sup>) Vergl. Haller, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven IV 198, CB I 137 ff., 399 f. Die Forderungen: CB I 414.

<sup>363</sup>) Anweisungen an diese Gesandtschaft vom März 1436, CB I 400 ff.

<sup>364</sup>) MC II 892. CB IV 191. CB I 419.

schädigung des Papstes abgegeben werden, ohne Rücksicht darauf, von wem das Benefizium besetzt wurde, und nur bis zum nächsten Generalkonzil.

Eine 20 % ige Steuer also auf die neu besetzten Benefizien, zahlbar nach einem Jahr. Für die Entschädigung der Prälaten soll in entsprechender Weise der zehnte Teil der Jahreseinkünfte abgegeben werden. Doch versichert der König, daß er das Konzil nicht binden wolle; wenn es nur den 10., 8. oder 7. Teil als Abgabe festsetze, so werde er sich nicht ablehnend verhalten, sofern nur die Entschädigung sich als genügend erweise<sup>365</sup>).

Auf die Wünsche des Königs geht der Ausschuß ein. Am 7. Juli schlägt er den Deputationen als passende Entschädigung für den Papst vor: den wahren Zehnten der Einkünfte aller erledigten Benefizien, zahlbar ein Jahr nach Eintritt der Vakanz<sup>366</sup>), ohne Rücksicht auf den Kollator des Benefiziums. Über die Dauer dieser Entschädigung, ob bloß bis zum nächsten Generalkonzil oder noch länger, ist sich der Ausschuß noch nicht einig geworden; die Entschädigung der Prälaten betreffend weiß er noch keine Vorschläge zu machen<sup>367</sup>).

Mit diesem Antrag des Ausschusses sind die Franzosen, Italiener und Spanier einverstanden. Nicht so die Deutschen<sup>368</sup>).

Die Forderungen Karls VII. hatten bei dieser Nation die größte Erregung verursacht. Dieser Schritt, so berichtet der Vertreter des Bischofs von Meißen seinem Herrn, sei nicht vom Geiste des Königs ausgegangen; Bischöfe und andere Prälaten, die Karl VII. beherrschten, hätten diese Gesandtschaft veranlaßt in der Hoffnung auf Kommenden, Pensionen und hohe Kirchenstellen, die der Papst ihnen auf Bitten des Königs gewähren würde. Die deutsche Nation

<sup>365</sup>) Schriftlicher Bericht Cesarinis an die Deputationen. CB I 420. Der mündliche Bericht des Ausschusses in der deputatio pro communibus vom 7. Juli, CB IV 202.

<sup>366</sup>) In diesem Punkt also von den französischen Vorschlägen abweichend.

<sup>367</sup>) CB I 421. CB IV 202.

<sup>368</sup>) MC II 1020: . . . et hanc (sc. provisionem) nacionem Germanicam facere noluisse cum anno praeterito omnes alie naciones consenserint (B. v. Aix, September 1437).

sei verschiedentlich zusammengekommen, um zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Besser sei der Tod als die Einführung einer solchen Knechtschaft. Alle Könige und Fürsten des Reiches müßten gegen diesen Plan aufgestachelt werden, um die Aussaugung des Landes zu verhindern. Und zum Beschluß: „man will uns das Joch der Knechtschaft auflegen, man hält uns für Esel! Ich, beim Leibe Christi, werde niemals auch nur zu einem Obolus meine Zustimmung geben und werde, wen ich kann, veranlassen, meiner Meinung beizutreten“<sup>369</sup>).

Solche Wutausbrüche lassen darauf schließen, daß die Deutschen selbst die Aussichtslosigkeit ihrer Sache fühlten. Und in der Tat, da die Franzosen zur Gegenpartei umgeschwenkt waren, so bestand große Wahrscheinlichkeit, daß es nun endlich zu einer Entschädigung kommen würde. Wollten die Deutschen ihren Willen durchsetzen, so kam alles für sie darauf an, die Franzosen wieder auf ihre Seite herüber zu ziehen.

Schon am 9. Juli erscheint die Abordnung der Deutschen in den Deputationen mit der Bitte, in der Angelegenheit der Entschädigungsfrage eine Weile zu warten, bis die deutsche Nation zur Sache Stellung genommen habe. Man gewährt ihr die Bitte, mit der Aufforderung, so schnell als möglich ihre Beratungen zu beenden<sup>370</sup>). In den folgenden Tagen finden denn auch Zusammenkünfte dieser Nation statt; mit Rücksicht darauf fallen am 10. und 11. Juli die Deputations-Sitzungen aus<sup>371</sup>). Die Deutschen beschließen, sich an die französische Nation mit der Bitte zu wenden, bei dem seinerzeit, d. h. 1435, erzielten Einvernehmen zu bleiben<sup>372</sup>). Am 15. Juli tritt die französische Nation zusammen; Abgeordnete der Deutschen erscheinen bei ihr, und die Franzosen bestimmen einen Ausschuß, der mit den Vertretern der Deutschen unterhandeln soll<sup>373</sup>). Nachdem dann die Deutschen am 20. Juli in der Generalkongregation noch einmal einen Auf-

<sup>369</sup>) CB I 424 ff.

<sup>370</sup>) CB IV 203. Vergl. den Anfang von No. 57, CB I 422.

<sup>371</sup>) CB IV 204.

<sup>372</sup>) CB I 425.

<sup>373</sup>) CB IV 210.

schub von zwei bis drei Tagen erlangt haben<sup>374</sup>), legen sie am 26. Juli ihre Ansicht in der Entschädigungsfrage den Deputationen vor<sup>375</sup>):

Die deutsche Nation sei zwar stets bereit, für die berechtigten Bedürfnisse des apostolischen Stuhls zu sorgen, für jetzt aber müsse die Angelegenheit der Entschädigung verschoben werden.

Die Begründung des Antrages ist äußerst einleuchtend: er verweist darauf, daß man ja erst vor kurzem, am 11. Mai 1436, den päpstlichen Legaten geantwortet habe: erst Annahme des Annatendekrets, dann Entschädigung<sup>376</sup>). Die deutsche Nation sei zur Zeit unfähig, eine Entscheidung in dieser Frage zu treffen, da sie erst unlängst an den Kaiser, an die Kurfürsten, Gesandte in dieser Sache geschickt habe und deren Rückkehr noch erwarte. Auch hätten die Gesandten Karls VII. selbst gesagt, das Konzil müsse erst eine Bestimmung wegen seiner Verlegung treffen, vorher sei es ihnen unmöglich, über die Entschädigung etwas abzumachen. Nun sei aber die Verlegungsfrage zurzeit noch unlösbar, folglich könne man auch in der Entschädigungsfrage noch nicht entscheiden.

Und es gelingt den Deutschen, ihren Willen durchzusetzen. Noch am selben 26. Juli erhält der Sonderausschuß für die Verhandlungen mit Karls VII. Gesandten von der *deputatio pro communibus* den Auftrag, eine Antwort auf die königlichen Gesuche zu entwerfen<sup>377</sup>), am 27. Juli wird diese Antwort in der Deputation verlesen und gut geheißen<sup>378</sup>), ebenso am 30. Juli in der Generalkongregation. Diese läßt sogleich die Antwort an die französischen Gesandten mitteilen<sup>379</sup>): es sei die einhellige Absicht der Väter, für eine dem Bedürfnis angemessene Entschädigung zu sorgen; da aber über deren Art Meinungsverschiedenheiten entstanden seien, viele auch die Ansicht ihrer Auftraggeber noch nicht eingeholt hätten, so sei das Konzil der Meinung, diese Ent-

<sup>374</sup>) C B IV 213.

<sup>375</sup>) C B IV 218. C B I 422 ff. (unter falschem Datum).

<sup>376</sup>) Vergl. o. S. 235.

<sup>377</sup>) C B IV 219.

<sup>378</sup>) C B IV 220.

<sup>379</sup>) C B IV 227, 228. M C II 893 f.

schädigung könne zurzeit mit der erwünschten Einstimmigkeit nicht festgesetzt werden.

Es war also den Deutschen gelungen, eine Majorität für ihre Ansicht zu gewinnen: ihre Bitten an die Franzosen — nur mit diesen hatten sie unterhandelt — bei dem Einvernehmen von 1435 zu bleiben, waren nicht vergebens gewesen. Die Franzosen hatten ihre anfängliche Zustimmung zum Entschädigungsantrag der Kommission aufgegeben, obwohl sie diesen, zusammen mit Italienern und Spaniern leicht hätten durchsetzen können. Auch ihnen war eben nicht allzuviel um die Sache zu tun<sup>380)</sup>.

Immerhin, ein Unterschied in der Einstellung der beiden Nationen zur Entschädigungsfrage hatte sich bei den eben erzählten Vorgängen gezeigt. Die Franzosen hatten anfangs einer Entschädigung zugestimmt; sie sind also unter Umständen nicht abgeneigt, eine solche zu gewähren. Die Deutschen waren von Anfang an mit größter Leidenschaft gegen die Wünsche Karls VII. aufgetreten; sie möchten am liebsten überhaupt nichts zahlen<sup>381)</sup>. Das läßt sich erklären: die Deutschen hatten unter den Annaten viel weniger zu leiden als die Franzosen<sup>382)</sup>. Während also die Franzosen bei einer Entschädigung in der Höhe des Ausschußantrages vom 7. Juli immer noch viel besser wegkommen als bei den früheren Annatenzahlungen, ist dies bei den Deutschen nicht der Fall. Hätten sie die beantragte 10 % ige Steuer als Entschädigung zugestanden, ihr Vorteil gegenüber früheren Zuständen wäre sehr gering, vielleicht gleich null gewesen. So läßt es sich begreifen, daß ihnen diese 10 % ige Steuer auf vakante Benefizien als unerhörte Knechtschaft vorkommt, daß sie dem gegenüber erklären, die deutschen Benefizien seien bisher frei gewesen<sup>383)</sup>. Eine Entschädigung mußte schon sehr gering sein, wollte sie die Zustimmung der Deutschen finden. Nun erklärt sich auch die Haltung, die die Deutschen in

<sup>380)</sup> Vergl. M C II 1020. ... apparuit cordi non multum inesse et Germanorum et Gallicorum fieri pape provisionem. Zur ganzen Episode vergl. Haller C B I 140 ff.

<sup>381)</sup> Vergl. das Schreiben an den Bischof von Meißen, C B I 426.

<sup>382)</sup> Vergl. Haller, C B I 141, Anm. 2.

<sup>383)</sup> So der Dekan von Lübeck im September 1437, M C II 1020 ... et quia in Almania usque in illos dies beneficia semper fuissent libera ...

ihren Anträgen von Februar 1433 eingenommen hatten, jenes eigentümliche Mißverhältnis zwischen den bestimmt formulierten Forderungen in der Annatenfrage und den allgemeinen Wendungen in Sachen der Entschädigung<sup>384</sup>): die Annaten wollten sie schnell und ganz abschaffen, die Entschädigung möglichst vermeiden.

Der Widerstand der Deutschen hatte im Sommer 1436 die Lösung der Entschädigungsfrage vereitelt; eine letzte Gelegenheit zur Verständigung mit Eugen war verpaßt worden. Bald darauf wird die Verlegungsfrage auf dem Konzil akut; an ihr kommt der Konflikt zwischen Eugen und den Vätern zum Ausbruch. Bei dem offenen Krieg, der nun zwischen Papst und Konzil entbrannte, konnte von einer Entschädigung des Papstes keine Rede mehr sein.

Erst nach der Wahl des Herzogs Amadeus von Savoyen zum Gegenpapst muß man wieder an den Unterhalt des apostolischen Stuhls denken. Gleich nach der Wahl, noch im November 1439, waren auf Betreiben des Kardinals d'Allemand die Wähler zusammengekommen, um über die Entschädigung für den Ausfall der Annaten zu beraten. Aber es besteht keine Neigung unter ihnen, jetzt schon diese Frage zu entscheiden: die Zeit sei dazu ungeeignet; auch habe man ja gerade deshalb den reichen Herzog zum Papst gewählt, weil man seinerseits aus dessen Mitteln eine Unterstützung erwartete. Viele würden davon abgeschreckt werden, dem neuen Papst Oboedienz zu leisten, wenn man nun gleich von dieser Sache anfangen würde. Und dann hätten sie, die Wähler, von den Deputationen gar keinen Auftrag zu solchen Unterhandlungen bekommen. Die ganze Angelegenheit müßte verschoben werden, bis man den Konsens des Gewählten erlangt hätte<sup>385</sup>).

Für Amadeus aber war diese Entschädigung von entscheidender Bedeutung: den Konzilsgesandten, die ihm seine Wahl anzeigen sollten, schickt er den Bischof von Ardzis entgegen mit der Bitte, bevor man ihm seine Wahl präsentiert, solle sich das Konzil wegen der Entschädigung erklären. Darauf lassen sich die Gesandten nicht ein<sup>386</sup>).

<sup>384</sup>) Vergl. o. S. 209.

<sup>385</sup>) M C III 448.

<sup>386</sup>) M C III 449.

Aber nachdem die Wahl dem Herzog vorgelegt ist, spielt die Entschädigung in den Verhandlungen um die Annahme der Wahl die größte Rolle. Damals schon, Dezember 1439, wird nach schwierigen Verhandlungen die Art der Entschädigung in Aussicht genommen, die später dekretiert werden sollte<sup>387</sup>).

Januar 1440 kehren die Konzilsgesandten nach Basel zurück<sup>388</sup>); schon im Februar beginnen lebhaftere Beratungen über die Entschädigungsfrage<sup>389</sup>). Wieder sind es die Deutschen, die Schwierigkeiten machen. Sie suchen die Beratungen dieses Punkts in den Deputationen zu verhindern; sie bitten um einen Ausschuß, der ihre Gründe anhören soll, weshalb die Entschädigung entweder überhaupt nicht, oder jedenfalls jetzt nicht gewährt werden sollte: es gehe nicht an, daß sie ohne Benachrichtigung ihrer Fürsten und Prälaten ihre Zustimmung geben. Die Benefizien der deutschen Nation dürften nicht dauernder Knechtschaft unterworfen werden, sie, die bisher in voller Freiheit bestanden hätten. Viele ihrer Benefizien seien, anders als bei den übrigen Nationen, gar nicht imstande, irgend welche Auflage zu tragen<sup>390</sup>).

Es sind dieselben Klagen, die wir schon 1436 gehört hatten. Die Deutschen haben ihre Stellung zur Entschädigungsfrage seither nicht im geringsten geändert.

Diesmal aber bleiben die Deutschen in ihrer Opposition allein. Von den Franzosen schließen sich nur die Gesandten der Universität Paris mit noch schärferen Argumenten ihnen an. Die übrige französische Nation nicht: ihr Führer ist jetzt der Kardinal d'Allemand. Der hatte Ende 1439 die Verhandlungen mit Amadeus von Savoyen über die Annahme der Wahl geleitet; er wußte also, welchen Wert der Herzog der Entschädigung beilegte, welche schlimme Folgen das Versagen in dieser Sache für die Beziehungen zwischen der Synode und dem Neugewählten haben konnte. Er setzt sich jetzt kräftig für die Entschädigung ein. Als die Gesandten der Universität Paris die zahlreichen Angehörigen der Universität

<sup>387</sup>) M C III 456.

<sup>388</sup>) M C III 463.

<sup>389</sup>) M C III 465.

<sup>390</sup>) M C III 470/71.

auf dem Konzil zusammenberufen, da sucht er die Versammlungen zu verhindern und so die Opposition der Gesandten zu erdrücken. Am 11. März 1440 kommt es in der Generalkongregation zur Beschlußfassung. Die Gesandten der Universität protestieren, aber mit brutaler Rücksichtslosigkeit kassiert der Kardinal ihre Proteste und verbietet den Notaren, ihnen Urkunden auszustellen<sup>391</sup>).

Trotz der Konklusion vom 11. März dauert es noch fünf Monate, ehe die Dekretierung erfolgt. Erst nach der Krönung des neuen Papstes<sup>392</sup>) bestimmt die 42. Session des Konzils vom 4. August 1440:

Für die nächsten fünf Jahre muß der 5., für weitere fünf Jahre der 10. Teil der Einkünfte des ersten Jahres aller vakanten Benefizien und Ämter (ausgenommen nur Kranken- und Armenhäuser), gleichgültig ob diese Benefizien an der Kurie oder sonst wo vakant werden, dem Papste Felix V. oder seinen Kollektoren abgeliefert werden, die erste Hälfte nach sechs, die zweite nach weiteren sechs Monaten dieses Jahres. Zuwiderhandelnde Geistliche und Kapitel trifft die Strafe der Exkommunikation und Suspension. Empfindet irgend eine Nation diese Art der Entschädigung als für sie unpassend oder beschwerlich, so darf Felix V. mit ihr besondere Vereinbarungen treffen, die die Synode im voraus bestätigt.

Von dem Widerstand der Deutschen ist noch eine Spur im Dekret zurückgeblieben: die Benefizien dieser Nation mit unter 5 M. Jahreserträgen bleiben von der festgesetzten Abgabe frei.

Zum Beschluß aber wird noch ausdrücklich bestimmt, daß nach Verfluß der erwähnten 10 Jahre jegliche Entschädigungsabgabe aufhört<sup>393</sup>).

Dem neuen Papst also gewährt das Konzil für fünf Jahre eine 20 % ige, für weitere fünf Jahre eine 10 % ige Steuer auf alle vakanten Benefizien. Es war für das erste Quinquennium eine größere, für das zweite dieselbe Entschädigung, die schon der Sonderausschuß von Juli 1436 den

<sup>391</sup>) *ibid.*

<sup>392</sup>) Sie erfolgte am 24. Juli 1440, M C III 494 ff.

<sup>393</sup>) M C III 498 ff.

Deputationen vorgeschlagen hatte<sup>394</sup>). Über den Widerstand der Deutschen hinweg war man jetzt zu einer Entschädigung gelangt, die, 1436 gewährt, der ganzen Geschichte des Konzils einen anderen Lauf hätten geben können<sup>395</sup>).

---

<sup>394</sup>) Vergl. o. S. 240. C B I 421.

<sup>395</sup>) Es sei anhangsweise erwähnt, daß es Felix V. gelang, nachträglich eine weitere Entschädigung durchzusetzen: die Generalkongregation vom 19. Januar 1442 gewährt ihm, mit Rücksicht auf den Mangel an Obödienz und den immer noch nicht erlangten Besitz des Kirchenstaates, so lange bis diese Faktoren in Wegfall gekommen sind: die Reservation der Einkünfte einer Kirche, einer Abtei und eines Priorats im Gebiete von Savoyen nach eingetretener Vakanz dieser Stellen. Die Auswahl bleibt Felix V. frei, muß aber innerhalb 25 Tagen getroffen sein. M C III 967.

(Fortsetzung folgt im Band 29 der Basler Zeitschrift.)